

Seelgerätstiftungen beim Stift Wilten

(II) *)

7. Dotierung der Stiftung.

Jahrtage und Messen wurden ausnahmslos auf *ewige weltzeit* gestiftet und mussten also gehalten werden, so lange das Kloster bestand. Das Stift geneigt zu machen, eine solche Verpflichtung auf sich zu nehmen, erforderte begreiflicherweise ein verhältnismässig hohes finanzielles Opfer. Die Stiftungen wurden deshalb mit Grundbesitz oder mit Renten dotiert, die ein regelmässiges jährliches Einkommen sicherten, durch das die Auslagen des Klosters für die betreffende Stiftung gedeckt wurden.

In der älteren Zeit werden fast immer Grundstücke (vielfach Höfe) dem Kloster übereignet, *für rechtes aygen und an alle vogtay, besuchtes und unbesuchtes mit allem rechte* ¹⁾. Es werden aber meist auch genaue Angaben über die Abgaben, die das Grundstück zu leisten hatte, gemacht, denn sie bildeten ja das jährliche Einkommen der Stiftung. Es kommt auch manchmal vor, dass der Stifter das Gut dem Kloster schenkt, es aber auf Lebenszeit vom Kloster zurückerhält. Er zahlt dann für dieses Leihegut gar keinen oder nur einen geringen Zins ²⁾. Der Beliehene verpflichtet sich nur, das Gut dem

*) Teil I: *Analecta Praemonstratensia*, XLII, 1966, 86-116.

¹⁾ St. A. 17 A 1209, 17 D 1270, 17 E 1383, 17 G2 1312, 17 L2 1322, 17 M 1326, 17 W 1391, 17 Y 1401 u.a.m.

²⁾ St. A. 17 K1 1323 und dazu die Bestätigungsurkunde des Sohnes, der das Gut zu Lehen erhält, Kopialbuch S. 22 1328, 17 R1 und R2 1351, 17 V 1376, vgl. H. WOPFNER, *Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, hg. v. GIERKE 67, 1903, S. 11 f.

Kloster nicht zu entfremden, ausser allenfalls bei ehafter Not ³⁾. Nach seinem Tode fällt dann das Gut an das Kloster zurück, das es nach Belieben weiterverleihen kann.

Seit dem Beginn des 14. Jh. treten als Dotierung von Seelgerätstiftungen in Wilten immer häufiger eigentliche Renten (Gülten) auf. Bei ihnen verzichtet der Stifter auf eine Uebertragung des Eigentums am Grundstück an das Kloster, sondern legt nur eine Rente auf das Grundstück, das weiterhin in seinem Eigentum oder in dem eines Dritten bleibt ⁴⁾. In einzelnen Fällen wird auch dem Kloster Bargeld übergeben, für das es dann selbst eine Rente kaufen muss ⁵⁾.

Die Renten, für die in Nieder- und Oberösterreich vor allem die Bezeichnung Burgrecht üblich ist, heissen in Wilten jähriges ewiges Geld oder Zinsgeld ⁶⁾.

Die Renten waren meist am St. Gallustag, dem 16. Oktober, fällig, wie es heisst, nach Zinsrecht oder Landrecht der Grafschaft Tirol ⁷⁾. Fast immer werden sie in Geld bezahlt, einzelne aber auch in Naturalien, z.B. Getreide, Eier oder Wein ⁸⁾. Wenn eine Rente nicht pünktlich gezahlt wurde, hatte das Stift das Recht, den Inhaber des zinsenden Gutes zu mahnen, bzw. zu klagen und notfalls pfänden zu lassen. In den Stiftungsbriefen wird dem Kloster dieses Recht ausdrücklich zugesichert ⁹⁾. Die Stifterfamilie musste dabei dem Kloster Gewährung leisten, wie es z.B. Lamprecht Grägler und seine Verwandtschaft versprechen ¹⁰⁾: ... *alldann sullen wir ... pey stund zuthun die yetz bemelte zinsgult widerumb ganghaftig zu machen*. Den Stiftern lag ja daran, dass die Stiftungsbedingungen

³⁾ St. A. 17 R2 1351.

⁴⁾ z.B. 17 H4 1334, 17 Q3 1376, 17 S 1374, 17 V 1376, 17 BB 1434, 17 CC2 1453, 17 DD 1435, 18 D 1396 u.a.m. Vgl. A. WINIARZ, *Erbleihe und Rentenkauf in Oesterreich ob und unter der Enns im Mittelalter, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte* hg. v. GIERKE 80, 1906, S. 52 ff.

⁵⁾ St. A. 17 G2 1307, 17 J (vor 1317), 17 GG 1437 u.a.

⁶⁾ WINIARZ, a.a.O., S. 55.

⁷⁾ z.B. St. A. 17 CC2 1453, 17 DD 1435, 17 HH 1475 u.a. 17 S. 1374 räumt einen längeren Termin ein, die Zeit zwischen Weihnachten und Lichtmess.

⁸⁾ 17 H4 1334 Wein, 17 S. 1374 Eier.

⁹⁾ St. A. 17 P 1344, 17 S 1374, 17 Z 1411. Die Stifter verweisen dabei auf das Landrecht. Vgl. LINDNER, *Klostergrundherrschaft Stams*, S. 70 f. Das eingeleitete Rechtsverfahren war das selbe wie bei versessenem Leihezins. Vgl. WINIARZ, a.a.O., S. 55.

¹⁰⁾ St. A. 18 H 1475.

vom Kloster pünktlich erfüllt werden konnten. Auch in erwiesenen Notfällen galt die allgemeine Regel, die dem Rentenschuldner keinerlei Ermässigung gestattete. Eine Ermässigung oder Stundung der Rente war nur dem persönlichen Entgegenkommen des Renten gläubigers überlassen ¹¹⁾.

Anders als die Grundrente wurde der Grundzins (i.e.S.) nachgelassen, wenn infolge Misswuchs, Elementarschäden oder Krieg das Gut keinen Ertrag brachte ¹²⁾. Deshalb kommt bei der Dotierung mit liegenden Gütern in den Stiftungsurkunden meist die Klausel vor ¹³⁾, dass das Stift, wenn wegen einer Missernte der Zins nicht gezahlt worden war, die Spende am Jahrtag unterlassen könne oder in diesem Jahr das Anniversarium überhaupt nicht zu begehen brauche. In diesen Fällen durften die Erben der Stifter das Gotteshaus nicht für irgendwelche Unterlassungen belangen.

Im allgemeinen legten die Stifter Wert darauf, dass das Stiftungsvermögen vom Kloster nicht veräußert wurde ¹⁴⁾. Agnes, die Witwe Engelschalchs betont z.B., dass weder Abt noch Konvent die Gewalt haben sollten, den von ihr geschenkten Acker zu veräußern. Ulreich Kolb untersagt ebenfalls dem Stift eine Veräußerung des Stiftungsgutes, niemand solle die 7 Pf ewiges Geld *verkumbnen, verkaufen, noch verwechseln, noch entfremden, noch in keinerlei weise versetzen*, sondern das Geld soll ewig für den gestifteten Jahrtag *fürpfand* sein ¹⁵⁾.

Nicht immer aber bestand man auf diesem unbedingten Verbot. Manche Stifter behielten sich ausdrücklich im Stiftungsbrief das Ablösungsrecht für die Rente vor, wobei sie zugleich die Ablössungssumme festsetzten. Ihre Höhe entsprach dem üblichen Zinsfuss, mit dem Renten gekauft wurden ¹⁶⁾. Die Stiftung durfte ja nicht

¹¹⁾ WINIARZ, a.a.O. S. 26 und S. 58.

¹²⁾ Vgl. LINDNER, *Klostergrundherrschaft Stams*, S. 129 mit Literaturangaben und Quellennachweis; LENTZE, *Leibrenten*, S. 55 [540].

¹³⁾ St. A. 17 H3 1333, 17 K1 1323, 17 M 1326 u.a.m.

¹⁴⁾ St. A. 17 L3 und L4 1336, u.a.

¹⁵⁾ St. A. 17 P 1344 und 17 DD 1435. Vgl. unten S. 249 ff.

¹⁶⁾ St. A. 17 H1 1314 und H2 1333, 17 N 1327, 17 S 1374 u.a.m. Der Zinsfuss bei den Renten schwankt sehr. 1338 kauft das Kloster eine Gülte von 17 Pf für eine Summe von 17 M (Kopialbuch S. 164). Im 14. Jh. bewegt sich der Zinsfuss zwischen 12 % und 7 %, im 15. Jh. wird er bedeutend niedriger, bis zu ca. 3 %. Für 51 M bekam man 16 Pf Gülte oder für 35 Pf 1 Pf (St. A. 17 FF und 17 GG, beide von 1437).

geschmälert werden, und das Stift musste die Möglichkeit haben, mit der Ablösungssumme eine gleichwertige Rente zu kaufen. In manchen Fällen aber war die Ablösung nur mit einer anderen Gülte erlaubt, die auf jeden Fall gleich gut oder besser sein musste als die erste ¹⁷⁾. Das Stift musste mit dieser Ablösung einverstanden sein, auch durfte der Konvent die Ablösung nur mit Wissen und Willen des Abtes annehmen. Das Rückkaufsrecht an dem Grundbesitz, der als Dotation einer Messenstiftung dem Kloster, wie der Stifter ausdrücklich versichert, zu freiem Eigen übergeben worden ist, behalten sich z.B. Kristan der Präwst und seine Erben vor. Jedes Jahr zwischen Weihnachten und Lichtmess ist die Stifterfamilie berechtigt, das Gut, das 7 Pf jährlich zinst, um 7 Mark Berner abzulösen und zurückzukaufen ¹⁸⁾. In anderen Fällen sicherten sich die Erben ein Vorkaufsrecht am Stiftungsgut, falls das Kloster es zu veräußern wünschte ¹⁹⁾. Natürlich durfte die Stiftung unter dem Verkauf des Stiftungsgutes nicht leiden. Wenn das Kloster sich um diese Verbote und Vorrechte nicht kümmerte, und das Stiftungsgut, das ihm ja nur zu treuer Hand überlassen war, eigenmächtig verkaufte oder sonst zu veräußern suchte, dann unterlag das Gut dem Verfallsrecht ²⁰⁾.

Die Höhe der Dotierung für einen Jahrtag oder eine Messenstiftung richtete sich natürlich nach den Stiftungsverbindlichkeiten. Von den jährlichen Einkünften für einen Jahrtag mussten alle Kosten gedeckt werden. Wenn keine Zuwendung in die Custrei vorgesehen war, musste das Kloster Kerzen und Oellicht während der Messe und Vigilie, oder am Grab beistellen, ausserdem mussten die Kosten für Opferwein, Bahrtuch und Geläute bestritten werden, es erhielt der Mesner eine kleine Entschädigung und manchmal bekamen auch die Konventualen nach dem Willen des Stifters eine Summe Geldes ²¹⁾. Von den Spenden in die Pitanz wurde dem Konvent das Mahl bereitet, manchmal auch zwei, eines am Vortag, wenn die Vigil gefeiert wurde, und ein zweites am Jahrtag selbst. Wenn Gäste kamen, mussten auch diese bewirtet werden. Während der Messe war es durch das ganze Mittelalter üblich, dass die anwe-

¹⁷⁾ St. A. 17 HH 1475.

¹⁸⁾ St. A. 18 C 1392.

¹⁹⁾ St. A. 17 O 1343, 17 G2 1307, 17 N 1327.

²⁰⁾ Siehe unten S. 246 ff.

²¹⁾ Vgl. LENTZE, *Begräbnis*, S. 352 f.

senden Gläubigen einen Opfergang hielten, diese Almosen bekamen die Armen, wie sie auch den Rest des Stiftungsgeldes erhielten, der nicht aufgebraucht worden war ²²⁾.

Selten wurde in Wilten ein Jahrtag mit weniger als 5 Pf Gülte dotiert. 1495 wurde ein Jahrtag mit einer gesungenen Vigil, einem Seelamt, einer gesprochenen Messe, Gedächtnis vor dem Altar oder der Kanzel und einem Grabbesuch, bei dem der Mesner den Priester begleitete, mit nur 2 Pf und 6 Kr Gülte dotiert ²³⁾. 1434 stiftete ein Konventuale von Wilten einen Jahrtag ²⁴⁾, den er mit einer jährlichen Rente von 3 1/4 Pf ausstattete. Dafür musste eine gesungene Vigil und ein gesungenes Seelamt mit einer Beimesse gehalten werden, und vor dem Amt musste man seiner auf der Kanzel öffentlich gedenken. Die zelebrierenden Priester erhalten jeder eine kleine Entschädigung, nämlich 4 bzw. 3 Kr. Bei einem Jahrtag, der mit 6 Pf dotiert war, von denen 5 Pf in die Pitanz und 1 Pf in die Custrei kamen, musste man ausser der Vigil und dem Amt noch zwei Messen lesen, Gedächtnis auf der Kanzel halten, das Grab besuchen und dort ein Placebo sprechen ²⁵⁾. Perchtoldus dictus Chrello ²⁶⁾ übergibt den Brüdern und Schwestern in Wilten für einen Jahrtag mit den üblichen Verbindlichkeiten und mit einer Pitanz einen Mansus im Wipptal, einen gutgemauerten Keller zum gemeinsamen Gebrauch und eine Curia armentaria (Schwaighof).

Die Stiftungen in Wilten waren im allgemeinen reichlich dotiert und Zustiftungen zur Besserung eines älteren Jahrtages kamen kaum vor. 1437 gibt Kathrein Alberin dem Kloster 1 Pf Gülte zur Besserung eines Familienjahrtages, für den das Stift einen Garten im Saggen erhalten hatte. Ein anderes Mal stiftete der Sohn noch zusätzlich eine Spende für den Jahrtag seines Vaters ²⁷⁾. Diese Stiftungen stehen aber ganz vereinzelt da. An sich waren Zustiftungen natürlich sehr verdienstlich. Auch die Messtiftungen in Wilten waren reichlicher dotiert als die gleichzeitigen Stiftungen in Wien ²⁸⁾. Für eine tägliche Messe erhielt das Stift jährlich aus einer Stiftung vom

²²⁾ JUNGMANN, *Missarum Sollemnia*, I, S. 3 ff; LENTZE, *Begräbnis*, S. 350.

²³⁾ St. A. 18 M.

²⁴⁾ St. A. 17 BB.

²⁵⁾ St. A. 17 CC2 1435.

²⁶⁾ St. A. Kopialbuch S. 140 1266.

²⁷⁾ St. A. 17 GG und Kopialbuch S. 160 1339.

²⁸⁾ Vgl. LENTZE, *Altarpfründen*, S. 222.

Jahre 1238 63 Pf, 1309 wurde eine tägliche Messe mit 40 Pf dotiert ²⁹⁾. Nur ein einziges Mal werden 10 Pf für eine tägliche Messe gegeben, nie weniger als 10 Pf ³⁰⁾. 1334 dotierte König Heinrich seinen Altar und eine tägliche Messe mit einem Zins von 5 Fuder Wein, die sogar 100 Pf wert sein sollten ³¹⁾. Für eine Messenstiftung in Wien genügte im 14. Jh. eine Gülte von 10 Pf. Etwa 12 Pf waren das übliche für eine tägliche Messe. In seltenen Fällen kamen in Wien auch Stiftungen vor mit weniger als 8 Pf Rente ³²⁾.

In Wilten stiftete 1302 Heinrich von Aufenstein eine Wochenmesse auf einem Altar, die er mit 5 Pf dotierte, aber weitere 5 Pf sollten der Gустrei zufallen für das Licht zur Messe. Seine Söhne gaben dem Kloster einen Hof, der 50 Pf zinste, wofür ihnen fünf Seelenmessen in der Woche gelesen werden mussten. Auch der Altar sollte von 5 Pf mit Kerzen und Oel beleuchtet werden ³³⁾. Noch reicher wurde eine andere Messstiftung 1314 ausgestattet: das Kloster erhielt für zwei Messen wöchentlich eine Rente von 50 Pf. Geringer sind natürlich Jahresmessen dotiert, es genügte dafür jährlich 1 Pf ³⁴⁾.

Die Höhe der Stiftungssumme richtet sich nicht nur nach den Verbindlichkeiten, die das Kloster zu erfüllen hatte, sondern auch nach der Mildtätigkeit, sozialen Stellung und nach dem Reichtum der Stifter. Adelige Stiftungen sind im allgemeinen höher dotiert als andere. 1256 übergibt Bischof Bruno von Brixen Wilten die Pfarrei Ampass mit ihren Tochterkirchen und allen Pertinenzen ³⁵⁾. Die reichen Einkünfte aus diesen Kirchen und Pfarren sollen dem Stift zufallen, wofür es einen ewigen Jahrtag zum Gedächtnis aller Bischöfe von Brixen begehen soll. Es zählte z.B. auch König Heinrich von Böhmen, Herzog von Kärnten und Graf von Tirol zu den Wohltätern des Stiftes Wilten, wie auch anderer Klöster des Landes ³⁴⁾. Im Jahre 1314 dotierte er einen Jahrtag für seine erste Frau, Königin Anna, mit 6 Mark Gülte, die er dem Gotteshaus von

²⁹⁾ St. A. 17 E, 18 B1.

³⁰⁾ St. A. 17 G2 1307.

³¹⁾ St. A. H 4 1334.

³²⁾ LENTZE, *Altarpfründen*, S. 286.

³³⁾ St. A. 17 G1 und G2.

³⁴⁾ St. A. 17 F3 bzw. 17 S 1374.

³⁵⁾ St. A. 17 B.

³⁶⁾ St. A. H1 1314, vgl. auch LINDNER, *Klostergrundherrschaft Stams*, S. 108 und S. 183.

den 10 Mark nachliess, die ihm jährlich für die Vogtei gezahlt werden mussten. Er stiftete auch einen Jahrtag für sich selbst, den das Kloster noch zu seinen Lebzeiten begehen musste, mit allem was zu einem feierlichen Jahrtag gehört. Dafür gab er dem Stift Gülten und Grundzinse im Werte von 120 Mark ³⁷⁾. Reiche Jahrtage stifteten auch die Aufensteiner, die Helblinge von Strassfried, die Familien Kolb und Trautson. Diese Stiftungen trugen nicht wenig dazu bei, den Reichtum des Stiftes Wilten zu vermehren. Der Konvent gedachte dafür seiner Wohltäter im Gebet.

Bei den klösterlichen Messstiftungen in Wien tritt im 14. Jh. parallel zur Entwicklung der weltlichen Altarpfründen die Tendenz auf, die Stiftungen immer selbständiger zu machen und aus dem Klosterverband zu lösen ³⁸⁾. Es verändert sich vor allem die Stellung des Stiftungsvermögens. Die Stifterfamilie gewinnt Einfluss auf seine Verwaltung. Bei der Patronatspfründe entwickelt sich das Stiftungsvermögen vom Treuhandeigentum zu einem selbständigen Rechtsinstitut, über das sich die Stifter ein Aufsichtsrecht vorbehalten ³⁹⁾. Ähnlich ist es auch bei den klösterlichen Altarstiftungen. Die Verselbständigung der Stiftungen zeigt sich darin, dass sich der Zelebrant nicht mehr mit einem kleinen Stipendium für jede einzelne Messe begnügen musste, das ihm aus dem dem Kloster übergebenen Stiftungsgut zufluss. Diese Entschädigung hatte in Geld oder Naturalien bestanden. Jetzt wurde ihm die Lesung der gestifteten Messen gegen eine jährliche Summe übertragen ⁴⁰⁾. Dem Kloster war so die Verwaltung des Stiftungsgutes weitgehend entzogen, denn es kam die Gülte dem Zelebranten der Messe direkt zu.

Von dieser Loslösung und Verselbständigung der Altarstiftungen ist in Wilten nichts zu bemerken ⁴¹⁾. Hier konnte das Stift seine Stellung und seine Rechte gegen jeden fremden Einfluss behaupten. Nur die Einschränkungen des Verkaufsrechtes am Stiftungsgut durch die Stifterfamilien, die für die weltliche Patronats-

³⁷⁾ St. A. 17 H3 1333.

³⁸⁾ Vgl. LENTZE, *Altarpfründen*, S. 226 ff.; OGRIS, *Konventualenpfründe*, S. 132 ff.

³⁹⁾ Ebenda, S. 259 ff.

⁴⁰⁾ Ebenda, S. 226 ff.

⁴¹⁾ Eine Ausnahme bildet die oben, *Anal. Praem.*, XLII, 1966, S. 116, angeführte Stiftung der Agnes von Trautson (Kopialbuch S. 297 1319), die aber keine Messenstiftung ist. Es ist aber doch bemerkenswert, dass sich die Stifterfamilie Einfluss auf die Verwendung der jährlich anfallenden Summe ausbedingte.

pfründe charakteristisch sind, könnten in diese Richtung weisen. Diese Beschränkungen sind aber auch häufig bei Anniversarienstiftungen.

Die Verwaltung des Stiftungsgutes bleibt immer Sache des Stiftes und die Erben gewinnen keinerlei Einfluss darauf. In den Wiltener Stiftungsbriefen sind sogar Bestimmungen über ein Stipendium für den Zelebranten der gestifteten Messen relativ selten.

Innerhalb des Klosters gab es aber eine verwaltungsmässige Teilung des Klostergutes, nicht nur in Vermögen des Abtes und Konventes, sondern es wurden auch verschiedene Einkünfte verschiedenen Klosterämtern zugeteilt⁴²⁾, die dann die entsprechenden Renten und Zinse einzogen und widmungsgemäss weiter verwendeten. Dem trugen auch die Stifter Rechnung und widmeten das Stiftungsgut bestimmten Kassen des Klosters. Weitaus das meiste Stiftungsgut floss der Pitanz zu⁴³⁾. Manchmal begnügt sich der Stifter mit der Bestimmung, dass das Gut dem Konvent angehören soll⁴⁴⁾, andere Stifter teilen die Verwaltung des Stiftungsgutes dem Pfleger des Konvents zu⁴⁵⁾. In einem Stiftungsbrief von 1476 wird bestimmt, dass das Geld jährlich vom Abt des Stiftes oder vom *amtman* oder *scheinpot* des Gotteshauses an Stelle des Konvents eingenommen werden soll⁴⁶⁾.

Interessanter sind andere Bestimmungen, die die Verwaltung der Renten einem Kollegium übertragen. Kathreyn Lasergin etwa schreibt, dass das Geld jährlich vom Prior und von drei der ältesten Herren aus dem Konvent eingezogen werden solle⁴⁷⁾. Ein anderes Mal heisst es wieder, dass die Einkünfte nach dem Wissen und Rat des Abtes, zweier alter Herren des Konvents und des Spitalpflegers von Innsbruck verwaltet werden sollen⁴⁸⁾.

Seltener kommt es vor, dass das Stiftungsgut dem Abt des

⁴²⁾ Vgl. oben S. 88 f.

⁴³⁾ Ogris betont, dass das Pitanzamt ausschliesslich frommen Stiftungen seine Entstehung verdankt. « Die Summe des mit Jahrtagsstiftungen belasteten Gutes wurde als Pitanz bezeichnet ». *Konventualenpfründe*, S. 130.

⁴⁴⁾ z.B. St. A. 17 F4 1329.

⁴⁵⁾ St. A. 17 K1 1323, 17 L4 1336.

⁴⁶⁾ St. A. 18 I 1476 oder auch 17 HH 1475. Scheinbote = bevollmächtigter Bote, SCHMELLER, Bayrisches Wörterbuch, bearb. v. FROMMANN, München 1872. II. Bd., S. 424.

⁴⁷⁾ St. A. 18 D 1396 oder 17 X1 1396.

⁴⁸⁾ St. A. 17 V 1376.

Klosters übergeben wird. Diemut Sträuin hinterlässt das Gut, das sie bei Lebzeiten selbst noch als Lehen vom Kloster besitzt, nach ihrem Tode dem Abt Konrad Speiser ⁴⁹⁾. Nach dessen Ableben fällt es aber an den Konvent und zwar in die Pitanz des Stiftes. Manchmal kommen verschiedene Bestimmungen im selben Stiftungsbrief vor : Agnes von Mos z.B. übergibt dem Stift zwei Huben. Den Zins der ersten soll der Pfleger einnehmen und davon zu den zwei gestifteten Jahrtagen je 10 Pf Berner zur Besserung des Mahles für den Konvent geben. Die übrigen 5 Pf von dieser Hube sollen dem Siechenhaus von Wilten zukommen und mit ihnen hat der Pfleger nichts zu schaffen. Von dem Zins der zweiten Hube soll der Keller des Klosters zu jeder Jahrzeit eine Spende für die Siechen im Wiltener Spital richten. Der Rest von 5 Pf fällt der Küsterei zu ⁵⁰⁾. Der Pfleger des Konvents hatte sich also nur um das Mahl an den beiden Jahrtagen zu kümmern. Aehnlich brauchte sich das vorhergenannte Kollegium bestehend aus Abt, Spitalpfleger und zwei Chorherren nur um den Kauf von Schuhen für bedürftige Herren zu bemühen ⁵¹⁾. Davon unabhängig hatte der Stifter eine Summe bestimmt, die in die Pitanz des Stiftes fallen sollte und für die man den Jahrtag begehen musste. Genau entsprechend der Aufteilung der Einkünfte wird auch die Ablösungssumme, falls es dem Stifter gelingt, das Stiftungsgut wieder abzulösen, den einzelnen Kassen zugeteilt : Ottilie Narrenholtz hat z.B. dem Stift 20 Mark Berner auf einem Hof gegeben. Vom Zins des Hofes erhält der Konvent jährlich 5 Pf für die Feier ihres Jahrtages. Der Rest fällt an den Keller. Dementsprechend wird auch die Ablösungssumme aufgeteilt, 50 Pf dem Komvent und 15 Mark zu ihrem Seelgerät an den Keller ⁵²⁾.

8. Sicherung der Stiftung.

Die regelmässige Rechtsform für alle Seelgerätstiftungen war die einer Schenkung mit Auflage ¹⁾. Das gilt sowohl für die Jahrtags- als auch für die Messstiftungen. Messstiftungen unterscheiden sich von den Anniversarien nur durch die grössere Dotierung, die

⁴⁹⁾ St. A. 17 R2 1351.

⁵⁰⁾ St. A. 17 L4 1336.

⁵¹⁾ St. A. 17 V 1376.

⁵²⁾ St. A. 17 N 1327.

¹⁾ LENTZE, *Begräbnis*, S. 358 ff; *Altarpfründen*, S. 223 ff.

den weitergehenden Verpflichtungen entsprach. Es wird in diesen Stiftungen der Kirche oder dem Kloster ein Gut geschenkt bzw. eine Rente ausgesetzt, wofür jene oder jenes die Aufgabe übernimmt, den Jahrtag zu begehen, oder eine bestimmte Anzahl Messen zu lesen. Es sind also Zuwendungen zu treuer Hand, die Kirche erwarb das Stiftungsgut als echtes, mit Zweckbestimmung belastetes Eigen zu treuer Hand ²⁾. Manchmal übernahm das Kloster oder die Kirche die Verpflichtungen durch einen eigenen Verpflichtungsakt, sie stellten fast immer dem Stifter einen Revers aus, der eine genaue Wiederholung des Stiftungsbriefes darstellt ³⁾. Nach dem Tode des Stifters hingegen gaben die Erben oder Testamentsvollstrecker eine Konfirmationsurkunde ⁴⁾. Weil eine solche Schenkung eine Schmälerung des Gutes des Erblassers bedeutete, machten die Stifter selten eine grössere Stiftung ohne Rücksprache mit den mutmasslichen Erben und ohne deren Zustimmung ⁵⁾.

Bei allen Jahrtags- oder Messstiftungen fürchteten aber die Stifter, dass die geistliche Anstalt, der sie die Stiftung anvertraut hatten, es mit der Abhaltung der Messe oder des Jahrtages nicht genau nehmen könnte. Sie suchten sich deshalb sicher zu stellen ⁶⁾. In den meisten älteren Urkunden wird nichts ausbedungen, was dem Stifter hätte Sicherheit geben können, dass alle Verpflichtungen von der Kirche oder dem Kloster erfüllt wurden. Nur ein einziges Mal wird in Wilten in einem Stiftungsbrief von 1270 der Vertragsbrecher durch den Bischof von Brixen mit der Exkommunikation bedroht ⁷⁾. Diese Androhung galt ganz im Sinne der üblichen Pönformeln für beide Teile, sowohl für den Abt und das Kloster, als auch für den Stifter und seine Erben. Ausser der Exkommunikation, und das ist schon fortschrittlicher, erwartet den Brecher dieses Vertrages eine gerichtliche Verfolgung: *ut quicumque abbas sive heres aut alius malus invasor vel destructor contra hec temerarie venerit dissipando iurisdictionem plenariam ipse vel sui successores in illum*

²⁾ Ders., *Begräbnis*, S. 359; *Sterben des Seelgeräts*, S. 31 f.

³⁾ Ders., *Begräbnis*, S. 359.

⁴⁾ Ders., *Begräbnis*, S. 359.

⁵⁾ Im Stiftungsbrief heisst es z.B.: *mit wissen und willen meins suns...*, vgl. WOPFNER, *Geschichte der freien bauerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter*, *Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, hg. v. GIERKE 67, 1903, S. 12 ff.

⁶⁾ Vgl. vor allem LENTZE, *Sterben des Seelgeräts*, S. 33 ff.

⁷⁾ St. A. 17 D.

habeant exercere. Wenn er aber der irdischen Gerechtigkeit entginge, so wird er sicher am jüngsten Tage vom gerechtesten Richter seine Strafe empfangen. Auch in der Folgezeit wird in den Stiftsbriefen noch auf das jüngste Gericht und auf die Verantwortung vor Gott aufmerksam gemacht.

Etwas Neues im deutschen Raum war das Verfallsrecht oder Heimfallsrecht. Es setzte sich kurz nach 1280 überall zugleich durch, und diese Gleichzeitigkeit lässt darauf schliessen, dass es einem Bedürfnis entsprach und überall angestrebt worden war ⁸⁾. In den Stiftungsbrief wurde eine Verfallsklausel aufgenommen, die bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen von Seiten des Klosters in Kraft trat ⁹⁾. Das Verfallsrecht kam also nur dem Stifter zugute. Wenn das Kloster oder die Kirche die Verpflichtungen, die sie eingegangen waren, nicht beachteten, so drohte ihnen die Unterwindung, d.h. es fielen die geschenkten Güter an die Stifterfamilie zurück, oder es wurden der Kirche die Nutzungen entzogen. Das Verfallsrecht entsprach durchaus dem Charakter der Stiftungen als Schenkungen zu treuer Hand, hat aber nichts zu tun mit der germanischen Zweck-schenkung ¹⁰⁾. Das Heimfallsrecht wurde langsam ausgebaut und verfeinert.

Aus den Wiltener Urkunden geht hervor, dass sich auch hier das Verfallsrecht in den letzten zwei Jahrzehnten des 13. Jh. durchgesetzt hat. Schon in einem Stiftungsbrief aus dem Jahre 1283 ¹¹⁾ steht die Bestimmung: *quod quando captiose neglectum fuerit, prelibate possessiones ad me ac heredes meos libere revertentur*. Hier und auch sonst meist fällt das Gut einfach an den Stifter und seine Erben zurück, sobald die stiftungsgemässen Bedingungen nicht erfüllt werden. Die Erben haben dann das Recht, das Gut einer anderen Kirche oder geistlichen Anstalt zu übergeben, wo der Jahrtag oder die Messe wieder gehalten werden. Sie können aber auch die Nutzungen selbst behalten, wenn es im Brief nicht anders festgesetzt ist. 1434 heisst es z.B. einmal ¹²⁾: ... *so sulln wir oder unser erben, oder wem wir das empfehlen gewalt und recht haben, den*

⁸⁾ LENTZE, *Begräbnis*, S. 359 f.; ders., *Sterben des Seelgeräts*, S. 33; D. PLEIMES, *Weltliches Stiftungsrecht, Forschungen zum Deutschen Recht*, Bd. III/3, 1938, S. 40 ff.

⁹⁾ z.B. St. A. 17 G1 1302, 17 H1 1314, 17 K1 1323, 17 M 1326, 17 W 1391 u.v.a.

¹⁰⁾ LENTZE, *Begräbnis*, S. 360 f.; PLEIMES, a.a.O., S. 43.

¹¹⁾ St. A. 17 E.

¹²⁾ St. A. 17 BB, auch 17 G1 1302, 17 O 1343, 17 CC2 1453 u.s.w.

obgenannten zinsgelt innzehaben, einzunehmen und den jahrtag anderwo zu begen, oder durch gote und der irn willen zu geben, wem oder wohin wir wellen, angeverde. Das Gut wird erst dann der Kirche wieder zurückgegeben, wenn die Bedingungen wieder eingehalten werden.

In anderen Fällen wird festgesetzt, dass die Stiftung sofort an eine andere Kirche, an ein bestimmtes Kloster oder Spital übergeht. Die Stifterfamilie hat dann kein Recht mehr, einzugreifen oder das Gut für sich zu verlangen. Eine Stiftung von 1421 ¹³⁾ soll der jeweilige Kirchpropst von St. Jakob in Innsbruck überwachen und im Fall der Säumnis die geschenkten 14 Mark für sich unterwinden. Das Geld soll dann nach dem Rat der Bürger angelegt werden, und die Nachkommen des Stifters haben dabei nichts mitzureden.

Das Verfallsrecht setzt aber eine Aufsicht über die Feier der gestifteten Jahrtage und Messen voraus ¹⁴⁾. Zunächst wachten die Familienangehörigen, die dem Jahrtag beiwohnten, darüber, dass alle Stiftungsverbindlichkeiten treu erfüllt wurden. Das genügte den Stiftern nicht immer, sie sorgten für weitere Kontrolle. Es kommt öfters vor, dass aussenstehende Persönlichkeiten damit betraut werden, den Jahrtag oder die Messe zu überwachen. Besonders beliebt war für diese Aufgabe der Bürgermeister und Rat einer Stadt, ein Kloster oder das Spital wegen der Kontinuität dieser Institutionen. Es war auch naheliegend, jenen Kirchen, oder Klöstern die Aufsicht zu übergeben, die in Falle der Säumnis das Stiftungsgut und die Verpflichtung übernahmen. In Wilten übernimmt häufig das Spital von Innsbruck diese Aufgabe, in der Person des Spitalers, des Spitalpflegers ¹⁵⁾.

Derjenige, der den Auftrag hatte, musste nach Wilten kommen, wenn der Jahrtag gefeiert wurde, um persönlich anwesend zu sein. Um dies zu erleichtern, gewährte das Stift im allgemeinen Gastfreundschaft, die schon im Stiftungsbrief ausbedungen war. Wer einen weiten Weg zurückzulegen hatte, erhielt auch eine kleine Entschädigung zur Deckung der Reisekosten, die auch schon der Stifter ausgesetzt hatte. Für das Seelenheil Michels von Matrei wurden z.B. zwei Jahrtage, einer in Wilten und einer in Matrei begangen ¹⁶⁾.

¹³⁾ St. A. Kopialbuch S. 361.

¹⁴⁾ Vgl. LENTZE, *Begräbnis*, S. 360 f; ders., *Sterben des Seelgeräts*, S. 33 ff.

¹⁵⁾ St. A. 17 H2 1324, 17 K1 1323, 17 M 1326, 17 P 1344, 17 Y 1401.

¹⁶⁾ St. A. 17 F3 1314.

Zwei Wiltener Herren mussten sich zum Jahrtag nach Matrei begeben, und ebenso kamen zwei Priester von Matrei herunter nach Wilten, wenn hier die Jahrzeit begangen wurde. Sie wurden abends und morgens im Stift bewirtet mit Speise und Trank und erhielten am Morgen noch 2 Pf Berner für ihre Mühe. Dasselbe wurde den Konventualen in Matrei zuteil. Zu den zwei grossen Spenden an 1200 Arme, die Dietreich von Slozperch 1326 stiftete ¹⁷⁾, kommt der jeweilige Pfarrer von Innsbruck und ein Herr vom Benediktinerkloster St. Georgenberg, um dabei zu sein, wenn man die zwei Jahrzeiten begeht, damit von seiten des Stiftes nichts unterlassen werde. Am Morgen nach der Messe soll man dem Herren von St. Georgenberg als Entschädigung für seine Mühe jedesmal 1 Pf geben. Ausserdem ist noch der Spitaler von Innsbruck zugegen, wenn das Almosen ausgeteilt wird, um das Ueberschüssige in Empfang zu nehmen. Bei Säumnis ging die Stiftung auf Georgenberg über und der Spitalpfleger sollte die Jahrtage dort überwachen, wofür dann ihm das eine Pf. zur Entschädigung zu geben war. Es wird also diese Stiftung in der neuen Kirche zu grösserer Sicherheit noch von einer zweiten Instanz überwacht.

Eine andere Stiftung wird von Beauftragten des Königs (Heinrich), dem Spitaler von Innsbruck und einem Innsbrucker Bürger überwacht, damit nichts unterlassen würde ¹⁸⁾. Eine Stiftung aus dem Jahr 1351 wird von den Zisterziensern in Stams beaufsichtigt ¹⁹⁾. Auch das Augustinerchorherrenstift Neustift bei Brixen wurde mit dem Aufsichtsamt bei Wiltener Stiftungen betraut. Kathrein, die Witwe Hannsens des Albers, Bürgers von Innsbruck, stiftete eine Wochenmesse und einen Jahrtag in Wilten ²⁰⁾. Bei Säumnis des Jahrtages oder der Messe, oder beider, musste sich der Propst und das Kapitel von Neustift des Gutes unterwinden. Es war dabei sowohl Neustift als auch Wilten freigestellt, ob sie sich des Kapitals oder der Rente unterwinden sollten. (Die Stifterin hatte Messe und Anniversarium hauptsächlich mit barem Geld dotiert.) Wenn dann in Neustift der Jahrtag oder die Messe nicht ordnungsgemäss gefeiert werden sollten, konnte Wilten die Gülten und das Kapital

¹⁷⁾ St. A. 17 M 1326.

¹⁸⁾ St. A. 17 H2 1324.

¹⁹⁾ St. A. 17 Q1.

²⁰⁾ St. A. 17 GG 1437.

wieder zurückfordern. Zur Festigung dieses Vertrages haben sich beide Stifte gegenseitig Konfirmationsurkunden ausgestellt.

Das Stiftungsgut und die Stiftung waren also dem Kloster nicht endgültig verloren. Wenn die Kirche, an die die Stiftung bei Säumnis gefallen war, ihrerseits säumig in der Erfüllung der Stiftungsbedingungen wurde, dann kehrte die Stiftung wieder nach Wilten zurück. Eine andere Möglichkeit war auch, dass das Stiftungsvermögen an Wilten zurückfiel, sobald dort der Jahrtag oder die Messe wiederum stiftungsgemäss gefeiert wurden.

Wenn das Spital sich des verfallenen Gutes unterwinden sollte oder es von den Erben zugewiesen erhielt, so war es nicht immer verpflichtet, auch dafür den Jahrtag oder die Messe halten zu lassen. Das Geld wurde dann zur Besserung der Pfründe der Kranken verwendet. In einer Urkunde von 1344 setzt der Stifter fest, dass der Spitalpfleger von Innsbruck das Kloster Wilten bei Nichtbeachtung der Stiftungsverbindlichkeiten innerhalb von vierzehn Tagen mahnen soll. Wenn es den Jahrtag dann noch immer nicht gehalten hat, fällt der Zins der Güter den Siechen zu, deren Speise davon gebessert werden soll, soweit das Geld reicht ²¹⁾. Dies ist das einzige Beispiel für eine Mahnungsfrist.

In Wiener Stiftsbriefen ²²⁾ wird öfters eine Geldstrafe angedroht, die an das Spital gezahlt werden musste, wenn die Stiftungsbedingungen nicht eingehalten wurden. Das kommt in Wilten nur ein einziges Mal vor ²³⁾. Es sollten als Strafe für die Unterlassung eines Jahrtages 10 Pf dem Spital gegeben werden. Diese Stiftung war ganz mit Grundstücken und Liegenschaften dotiert, und die Strafe sollte von den Erträgen des Stiftungsgutes gezahlt werden.

Im allgemeinen haftete das andere Vermögen des Klosters nicht, wenn eine Strafe gezahlt werden musste, oder die Erben sich des Stiftungsgutes unterwinden sollten ²⁴⁾. Es wurde dazu nur das Stiftungsvermögen herangezogen. Das entsprach dem Charakter der

²¹⁾ St. A. 17 P.

²²⁾ Vgl. LENTZE, *Begräbnis*, S. 361 f.

²³⁾ St. A. 17 W 1391.

²⁴⁾ Das Stiftungsvermögen wird in manchen Urkunden Fürpfand genannt, vgl. oben S. 238, St. A. 17 DD 1435, d.h. es wird den Erben der Stifter ein Pfändungsrecht an den betreffenden Gütern oder Gültlen eingeräumt. Der Begriff Fürpfand wird z.B. auch für das Pfandrecht der Stadt Innsbruck am Stiftungsvermögen der klösterlichen Altarstiftungen in der Innsbrucker Pfarrkirche angewandt. Vgl. LENTZE, *Leibrenten*, S. 57 [543].

Stiftungen als Schenkungen zu treuer Hand, wobei im schlimmsten Fall nur die Schenkung hinfällig wurde, wenn man die eingegangenen Verpflichtungen nicht beachtete. In manchen Fällen aber musste das Kloster ein Pfand stellen, an das sich die Erben im Fall einer Unterwindung halten konnten, wenn nämlich die Stiftung in barem Geld dotiert war. In dem Stiftungsbrief der Kathrein Alberin heisst es ²⁵⁾ : ... *so haben si ihr zu rechten fürphand ingesetzt um die benannten ains und funfzig mark, sechzehen phunt perner gelts, gelegen auf dem Sullhof in Mattrayer pharr.* Oder in einer Urkunde von 1314 ²⁶⁾ heisst es : ... *daz sol ich habn auf allm dem daz si habnt ze Matray in der pharre.*

Fast alle Stiftungen seit dem ausgehenden 13. Jh. sichern den Stiftern das Heimfallsrecht zu. Das zeigt, dass es sich auch in Tirol ohne grosse Mühe durchgesetzt hatte und zwar zur selben Zeit wie in Wien und im ganzen deutschen Raum. In der Regel galt aber das Verfallsrecht nur als Drohmittel und wird selten wirklich in kraft getreten sein ²⁷⁾. Es muss aber doch auch später noch einem Bedürfnis entsprochen haben, denn in manchen Stiftsbriefen wird der Verfallsklausel ein unverhältnismässig breiter Raum gewidmet und der Stifter sucht sich gegen jede Eventualität zu sichern. Für jeden nur erdenklichen Fall werden Verhaltensmassregeln festgelegt.

So legten die Stifter auch Wert darauf, dass alle Stiftungsbedingungen ohne Ausnahme erfüllt wurden. Nicht nur bei Unterlassung der gestifteten Gottesdienste sollte das Kloster des Stiftungsgutes verlustig gehen, sondern auch dann, wenn das Mahl für den Konvent oder die Armenspende nicht gereicht wurden. Agnes, die Witwe Engelschalchs, bestimmt z.B. ²⁸⁾, dass das Stiftungsgut für ihren Jahrtag an das Spital von Wilten fallen solle, wenn der Abt das gestiftete Mahl des Konvents trotz einmaliger Mahnung hintertreibe.

Auch dann unterliegt das Stiftungsgut dem Verfallsrecht, wenn der Abt oder Schaffer des Konvents sich des Gutes unterwinden,

²⁵⁾ St. A. 17 GG 1437.

²⁶⁾ St. A. 17 F3. Bei dieser Urkunde handelt es sich u.a. auch um ein Leibgeding, und die Hypothek soll hauptsächlich der Sicherstellung der Leibrente dienen. Bei Leibrenten sind Generalhypotheken häufig von Stift zugestanden worden. Vgl. LENTZE, *Leibrenten*, S. 56 [542] f.

²⁷⁾ LENTZE, *Sterben des Seelgeräts*, S. 33.

²⁸⁾ St. A. 17 P 1344.

d.h. das Geld nicht den dafür bestimmten Zwecken zuführen, es veruntreuen oder gegen den Willen des Konvents verwenden ²⁹⁾).

Das Kloster hatte aber bei ehafter Not das Recht, die Feier des Jahrtages oder der Messe zu unterlassen. Die ehafte Not war eine erwiesene Notlage. Auch wenn die Erträgnisse des Stiftungsgutes sich verminderten und etwa wegen Hagelschlags, Missernte oder Kriegs die Zinse nicht, oder nicht in voller Höhe gezahlt wurden, durften die Erben und Ueberwachungsinstanzen das Stift nicht für die Unterlassung der gestifteten Feierlichkeiten belangen. Um dieses zu vermeiden verpflichtet sich z.B. Gerwirth von Matray ³⁰⁾ dem Kloster das Stiftungsgut, wenn es ihm verloren gehen sollte, durch ein gleichwertiges zu ersetzen, andernfalls wäre das Stift nicht mehr an die Stiftungsbedingungen gebunden.

II. NEUZEITLICHE STIFTUNGEN IN WILTEN.

1. Begräbnisse.

Wiltten blieb auch nach dem Mittelalter ein beliebter Begräbnisort. Insbesondere errichteten sich viele Tiroler Adelsgeschlechter in den beiden Kirchen von Wiltten und in deren Kapellen Familiengrabstätten. Es sind vor allem die Grafen von Lichtenstein und Wolkenstein, die Herren von Freising zu Aichach und Strassfried und die Grafen von Troyer zu nennen, die alle in der Stiftskirche und ihren Kapellen begraben sind ¹⁾. Die Pfarrkirche hingegen bleibt auch jetzt mehr den Bürgerlichen vorbehalten, während die Stiftskirche vorwiegend Adelskirche ist.

Diese Adeligen hatten meist eine eigene Kapelle gestiftet, in der sich die Gruft befand. So errichtete z.B. Christoph Friedrich von Freising eine Kapelle zu Ehren der Muttergottes und St. Annas bei der Stiftskirche ²⁾. Er stattete sie reich mit einem Altar aus rotem und weissem Marmor aus, mit einem ebensolchen Pflaster und Betstühlen aus Nussholz. In dieser Kapelle war die Gruft mit drei Grabsteinen. Hier wurde der Stifter neben seiner Frau beigesetzt und das Stift verpflichtete sich auch, die anderen verstorbenen Mitglieder

²⁹⁾ St. A. 17 L2 1322.

³⁰⁾ St. A. 17 F2 1313.

¹⁾ *Wiltten, Nordtirols älteste Kulturstätte*, II. Bd., Innsbruck 1926, S. 142 ff.

²⁾ St. A. 17 OO 1666.

der Familie aus der alten Freisingischen Grabstätte bei der Wiltener Pfarrkirche auf Wunsch hierher zu überführen. Auch die Grafen Troyer ³⁾, die mit den Herren von Freising verwandt waren, hatten ein Familiengrab in der St. Annakapelle. Die Familiengräfte waren nur für die engeren Verwandten und nicht für Seitenlinien gedacht. Die Kosten für die einzelnen Begräbnisse waren jeweils von der Familie zu begleichen. Für jedes Begräbnis hatte die Familie Troyer z.B. 20 fl zu bezahlen und Ch. Fr. von Freising setzte für sein Begräbnis 50 fl aus, die dann dem Kloster bar erlegt werden mussten.

Der Ritus des Begräbnisses unterscheidet sich nicht von dem im Mittelalter üblichen. Es wurde der Leichnam vom Sterbehaus abgeholt und in der Kirche aufgebahrt, wo das Totenoffizium gebetet wurde. Dann folgten das Begräbnis und das Requiem.

Der Grad der Feierlichkeit war aber bei den verschiedenen Begräbnissen sehr unterschiedlich und nach genauen Regeln festgesetzt ⁴⁾. Bei *armen und gemainen Leithen* wird die Leiche ohne Beisein eines Geistlichen in die Kirche überführt. Bei Vermöglicheren holt der Pfarrer oder ein anderer Geistlicher den Verstorbenen vom Hause ab, oder es gehen auch zwei Brüder mit. Den *gemainen Tagwerkern* wird, wenn sie kein Haus haben, kein Geistlicher gestattet, den *Söllhäusern* und ansehnlichen Handwerkern ein Geistlicher und, wenn sie wollen, auch am Ersten, Siebenten und Dreissigsten drei vom Schulmeister gesungene Aemter. Den *Nachbauern und Hubern* ist der halbe Kondukt, bestehend aus fünf Geistlichen, gestattet. (Beim ganzen Kondukt begleiten wenigstens neun Priester den Sarg.) Den Hubern wird auch die grosse Glocke geläutet. Den Edelleuten ist alles gestattet und wird ihnen nach Wunsch bereitet, während den unteren Ständen kein feierlicheres Begräbnis, als ihnen zusteht, bereitet wird, auch wenn sie es bezahlen könnten. Das ist nicht Böswilligkeit, sondern erklärt sich aus dem vom Mittelalter übernommenen sozialen Empfinden. Selbstverständlich waren die Kosten für die einzelnen Begräbnisse verschieden und richteten sich nach den Leistungen des Stifts ⁵⁾.

Trotz dieser Regelung war den Wünschen der Stifter ein Spiel-

³⁾ St. A. 17 PP 1688.

⁴⁾ St. A. Directorium S. 189 f.

⁵⁾ Vgl. die Festsetzung der Stolgebühren bei Begräbnissen durch Erzbischof Markus Sittikus von Salzburg 1613, TOMEK, *Kirchengeschichte Oesterreichs*, II. Bd., Innsbruck-Wien 1936, S. 635.

raum gelassen. Die ehr- und tugendreiche Jungfrau Eva Khüepacherin, aus dem Pustertal gebürtig und wohnhaft in Wilten ⁶⁾, bestimmte in ihrem Testament z.B. : 50 fl für die Begräbniskosten, für die Gottesdienste, den Pfarrer, Mesner, Totengräber. Sie will, dass ihr Leichnam von drei geistlichen Herren vom Sterbehaus abgeholt werde. Am Ersten, Siebenten und Dreissigsten und am Jahrtag soll das Amt mit der Orgel gesungen werden und an den ersten drei Jahrtagen sollen noch vier Beimesen gelesen werden. Vor der Bahre sollen 15 Wachskerzen brennen, von denen jede einen halben Vierling schwer zu sein habe.

Ein Begräbnis in Wilten wünschte auch Wolfgang Reitter, Kaplan in der St. Jakobspfarrkirche von Innsbruck ⁷⁾. Er wollte eine *gebreichliche priesterliche Erdtenbestütung* mit dem ganzen Konvent, *zween heiligen Gottsdienst von ersten, sibent und dreissigsten figuraliter* ⁸⁾ auch dabei. Sein Sarg soll mit dem ganzen Kondukt in die Kirche gebracht werden, und es sollen so viele hl. Messen gelesen werden, wie Geistliche im Konvent sind. Im allgemeinen war es üblich, zwei Aemter und vier Messen zu lesen, nämlich ein Seel- und ein Lobamt, zwei Seel- und zwei Lobmessen. Dasselbe auch am Siebenten und Dreissigsten. Die Vigil wird nicht immer erwähnt. Während dieser Feiern stand der Sarg bzw. ein Katafalk in der Kirche, der mit schwarzen Tüchern bedeckt und von brennenden Kerzen umstanden war. In einer Stiftung werden auch schwarze *Kutten* (Messgewänder) und Altar- und Kanzeltuch erwähnt ⁹⁾.

Bei den mittelalterlichen Begräbnisstiftungen fehlte in Wilten von den sonst allgemein so beliebten Messreihen jede Spur. Wohl aber kommen in der Neuzeit Stiftungen vor von Messen, die in der Zeit nach dem Begräbnis für den Verstorbenen gelesen werden sollten. Die schon genannte Eva Khüepacherin übergab dem Kloster bei Lebzeiten 100 fl, für die man nach ihrem Tode so viele Messen lesen sollte, wie man vom Kapital und den bis dahin aufgelaufenen Zinsen bezahlen könnte ¹⁰⁾. Sie änderte allerdings diese Bestimmung

⁶⁾ St. A. 17 AAA2 1749.

⁷⁾ St. A. 17 RR4 1708.

⁸⁾ *figuraliter* = mehrstimmige Musik, im Gegensatz zu *choraliter* = einstimmig.

⁹⁾ St. A. 16 L 1667. Vgl. auch den ersten Teil dieser Arbeit, *Analecta Praemonstratensia* XLII 1966, S. 97.

¹⁰⁾ St. A. 17 AAA1 1749.

später dahin ab, dass sie sich von der Hälfte des Kapitals schon vor ihrem Tode Messen lesen liess ¹¹⁾).

Ein anderes Mal setzte ein Stifter in seinem Testament 200 fl für die Lesung von 400 hl. Messen aus ¹²⁾ und seine Schwester nochmals 50 fl für weitere 100 Messen, die nach seinem Tode gelesen werden sollten. Man wünschte also möglichst viele Messen und legt keinen besonderen Wert auf eine bestimmte, beschränkte Anzahl, die besonders wirksam sein sollte, wie etwa der Gregorianische Messtricenar. Man liess sich aber häufig in mehreren Kirchen Messen lesen. Einmal werden z.B. in einem Testament etliche Legate an Innsbrucker Kirchen und Klöster ausgesetzt: Lj 50 fl dem Stift Wilten, den Serviten, Franziskanern und Kapuzinern, für die jeweils 20 hl. Messen nach dem Tode des Testators gelesen werden sollen ¹³⁾.

Im Mittelalter war fast mit jedem Begräbnis ein Mahl für den Konvent verbunden gewesen, das allerdings in den Wiltener Stiftungsbriefen nirgends erwähnt wird. Von einem solchen Mahl ist auch aus den neueren Urkunden nichts zu ersehen. Es mag aber, wenigstens bei den grösseren Begräbnissen, auch weiterhin üblich gewesen sein. Dass der Hinweis darauf in den Stiftungsbriefen fehlt, ist nicht auffällig, denn es werden allgemein nur mehr Angaben über die kirchlichen Feierlichkeiten gemacht. Darüber hinaus kommen nur noch manchmal Almosenspenden vor ¹⁴⁾. Wolfgang Reitter etwa ¹⁵⁾ bestimmt aus seinem Nachlass 100 fl, die an die Armen verteilt werden sollten. Seine Schwester findet, dass das noch zu wenig sei, und setzt den Armen, besonders den *armen Hausarmen* (das sind Arme, die sich nicht in Spitalspflege befinden,) noch weitere 50 fl aus. Auch Dionysius Clarer vermacht in seinem Testament 10 fl an die Armen, an die das Geld nach seinem Tode verteilt werden soll. Diese Almosen stehen aber in keinem engeren Zusammenhang zum Begräbnis und es wird nur gleichsam zufällig dem Kloster die Verteilung an die Armen aufgetragen.

¹¹⁾ St. A. 17 AAA6 1752.

¹²⁾ St. A. 17 RR4 1708.

¹³⁾ St. A. 18 S 1660.

¹⁴⁾ Vgl. LENTZE, *Begräbnis*, S. 351 f. und S. 353 f.

¹⁵⁾ St. A. 17 RR4 1708.

2. Jahrtage.

Auch in der Neuzeit wurden für die abgeschiedenen Seelen vor anderen Andachtsübungen Jahrtage gestiftet. In weitschweifigen Einleitungen versichern die Stifter, dass sie die Stiftungen zu Gottes grösserer Ehre machen, aus Sorge um das Wohl ihrer Seele nach dem Tode und für das Seelenheil ihrer Anverwandten. Es scheint aber der Brauch abgekommen zu sein, sich in verschiedenen Kirchen zugleich Jahrtage begehen zu lassen. Man begnügte sich in den anderen Kirchen mit Jahresgottesdiensten und machte eine grössere Stiftung nur bei der Kirche, wo man begraben liegen wollte. Die Jahrtagsstiftungen unterscheiden sich nicht wesentlich von den mittelalterlichen, wie sich auch die Feier des Jahrtages im Laufe der Zeit nicht verändert hatte.

Entsprechend der Feier der Siebenten und Dreissigsten, begann der Jahrtag am Vorabend mit der Vigil. Sie konnte verschieden feierlich sein, nämlich *choraliter* gesungen oder nur gesprochen werden. Bei den meisten, sogar bei den feierlichsten Jahrtagen wurde nur eine Nocturn gebetet ¹⁾. In den Stiftungsurkunden heisst es z.B. : *mit einer gesungenen Vigil, mit einem Nocturno, Laudibus...* ²⁾. Die Matutin mit einer Nocturn und drei Lectionen und die Laudes wurden auch *integra vigilia defunctorum* genannt ³⁾, ein Zeichen, dass es nicht üblich war, mehr als eine Nocturn zu beten. Eine Ausnahme bildet der Jahrtag, der für die verstorbenen Chorherren des Stiftes gehalten wurde ⁴⁾. Hier wurde die Vigil mit Vesper, drei Nocturnen und gesungenen Laudes gehalten. Zum Totenofficium gehörte auch die Vesper, sie wurde aber nur mehr bei den feierlicheren Jahrtagen gehalten. Bei den drei Jahrtagen König Heinrichs, die das Stift noch immer festlich beging und auch am Jahrtag, den Bischof Bruno für sich und alle Bischöfe von Brixen gestiftet hatte, wurde z.B. keine Vesper gebetet, *absque vesperis tamen* ⁵⁾. Wohl aber heisst es beim Trautsonschen Jahrtag ⁶⁾ : *prae-missis etiam pridie cum vesperis integris vigiliis defunctorum quoad primum nocturnum cum laudibus cantatis et bina visitatione sepul-*

¹⁾ St. A. Directorium, S. 155 ff.

²⁾ St. A. 17 OO 1666.

³⁾ St. A. Directorium, S. 175.

⁴⁾ Ebenda, S. 148 und S. 178.

⁵⁾ Ebenda, S. 155 f., 1314, 1324 und 1333 bzw. 1256 gestiftet.

⁶⁾ Ebenda, S. 177.

turae. Während der Vigil wurde auch sonst meist das Grab des Stifters besucht und gesegnet.

Am eigentlichen Jahrtag folgte dann morgens das Amt in der Kirche, das mit oder ohne *ministris* gesungen wurde. Im allgemeinen hielt man zwei Aemter, ein Requiem und ein Lobamt, wie es schon seit langem in Wilten üblich war ; dazu jeweils nach dem Willen des Stifters zwei, drei oder vier Beimessen. An feierlicheren Jahrtagen vermehrte sich noch die Zahl der Beimessen. Manchmal heisst es, dass so viele gelesen werden sollten, wie Priester im Kloster sind, so viele wie die Herren mit Bequemlichkeit lesen können, oder so viele, wie Zeit und Umstände zulassen ⁷⁾. Am gebräuchlichsten war die Zahl von vier Beimessen ⁸⁾. Eine Stifterin wünscht auch einmal nur an den ersten vier Jahrtagen Beimessen, später keine mehr. Die Aemter werden choraliter und mit Orgelbegleitung, seltener mehrstimmig mit Chor und Instrumenten gesungen ⁹⁾. Der Trautsonsche Jahrtag, der zu den feierlichsten gehörte, wurde in folgender Weise begangen : *ea solemnitate, qua episcopalem cantando scilicet duo officia solemniter cum ministris, totque dicendo sacra privata, quot possumus* ¹⁰⁾.

Vor dem Amt wurde nach altem Brauch für die Stifterfamilie gebetet und die *specificierten Pitzetl* öffentlich verlesen, damit alle Anwesenden an dem Gebet für das Seelenheil der Stifter teilnehmen konnten. In den Bittzetteln werden die Namen der Neuverstorbenen jeweils hinzugefügt. So umfasste das Trautsonsche Verkündbuch alle Verstorbenen der Familie vom Jahre 1160 an bis zu ihrem Aussterben 1795. Es sind die Namen von 180 Familienmitgliedern. Die Gebete wurden wie im Mittelalter vor dem Altar gelesen : *necnon coram altari consueta suffragiorum petitione* ¹¹⁾.

Auch nach dem Requiem, nicht nur bei der Vigil, folgte, wenn es verlangt worden war und wenn der Stifter in Wilten begraben lag, ein Besuch des Grabes durch den Priester, der das Amt zelebriert hatte, die Leviten und eventuell auch die Priester, die die Beimessen gelesen hatten ¹²⁾. Der Grabbesuch gestaltete sich so zu einer verschieden grossen Prozession. Bei einem Jahrtag, der

⁷⁾ Ebenda, S. 155 f.

⁸⁾ St. A. 17 OO 1666, 17 AAA2 1749, TSCHAVELLER III., S. 85 u.a.

⁹⁾ Vgl. oben S. 253, Anm. 8.

¹⁰⁾ St. A. Directorium, S. 177.

¹¹⁾ Ebenda, S. 204.

¹²⁾ Ebenda, S. 175 f.

am 28. Juli für Helene Baronin Sternbach begangen wurde, besuchten z.B. fünf Geistliche das Grab, ein anderes Mal ging nur ein Priester das Grab zu segnen : *solus officians cum suis ministris* ¹³⁾).

Die Stiftungsbriefe erwähnen nichts genaueres über den Grabbesuch und die dabei verrichteten Gebete, es wurde dabei sicher das Libera gebetet, wie es auch heute noch üblich ist. Auf dem Wege zum Grab wurde wohl auch der Psalm *De profundis* gebetet ¹⁴⁾. Das Schweigen der Urkunden zeigt, dass sich ein fester Ritus ausgebildet hatte und es nicht nötig oder möglich war, besondere Wünsche zu äussern. Es wird auch nichts ausgesagt über den Schmuck des Grabes. Wie im Mittelalter wird man die Gräber mit Tüchern und Kerzen geschmückt haben. Der Grabbesuch ist bis heute in Wilten üblich, doch ist der Brauch, die Gräber mit Tüchern zu schmücken, abgekommen.

Zur Erhöhung der Feierlichkeit läutete man auch die Glocken am Jahrtag. Das entsprach den Gebräuchen beim Begräbnis, wo auch für die Verstorbenen eine halbe Stunde *Schidung* geläutet wurde ¹⁵⁾. Meistens läutete man vier Glocken, manchmal auch nur eine einzige, nämlich die grösste Glocke oder an grossen Jahrtagen auch alle Glocken im Turm. Der Gedenktag wurde dann *plena campanarum pulsu* begangen ¹⁶⁾.

Im Mittelalter war es üblich, einen Teil der jährlich anfallenden Rente der Küsterei für das Licht und die Kerzen, Paramente und die sonstigen Bedürfnisse zu widmen. In den neuzeitlichen Urkunden ist von diesem Brauch nichts mehr zu bemerken. Sämtliche Kosten, die die Feier des Jahrtages dem Stift bereitete, waren durch das Stiftungsvermögen gedeckt, aber die Stifter kümmerten sich nicht im einzelnen darum, vorausgesetzt, dass der Jahrtag festlich und würdig begangen wurde. Der Fortfall der Angabe, welcher Kasse das Geld zufliessen sollte, hängt mit der Aenderung der Verfassungsstruktur des Stiftes zusammen, die die Reformen des 16. und 17. Jh. mit sich gebracht hatten ¹⁷⁾. Das Kloster war zentralistisch geordnet und es gab nur noch eine einzige Kasse.

¹³⁾ Ebenda, S. 204 bzw. 175.

¹⁴⁾ Vgl. den ersten Teil dieser Arbeit, a.a.O., S. 95 ff.

¹⁵⁾ z.B. TSCHAVELLER, III, S. 85.

¹⁶⁾ St. A. Directorium, S. 155 ff bzw. S. 177.

¹⁷⁾ LENTZE, *Sterben des Seelgeräts*, S. 46.

Aus diesem Grunde fehlen auch die im Mittelalter so beliebten Pitanzen bei den Jahrtagen ¹⁸⁾. In dem Jahrtagsverzeichnis, das 1534 in Wilten angelegt wurde ¹⁹⁾, sind bei den verschiedenen Jahrzeiten noch die Spenden für den Tisch des Konvents angegeben, die damals vor allem in Wein bestanden. Im sogenannten Directorium, das im späten 18. oder frühen 19. Jh. für den Gebrauch des Priors angelegt wurde, waren unter anderem auch die Jahrtage aufgezählt, die zu der Zeit begangen wurden. Bei keinem, weder bei den erst neuerdings gestifteten noch auch bei den sehr alten, wird eine Pitanzspende erwähnt. Es scheint also, dass eine Aufbesserung der Kost der Stiftsinsassen an Jahrtagen nicht mehr üblich war. Schon im späten Mittelalter werden ja Pitanzspenden seltener und es wird den Herren in Wilten am Jahrtag meist nur noch ein Trunk Wein gereicht ²⁰⁾. Auch das hört auf. Eine einzige Ausnahme bildet die Anniversarienstiftung der Familie Freising. Christoph Friedrich von Freising verpflichtet das Stift, am Jahrtage und am Vortrage, an dem die Vigil gehalten wird, *auch dem loblichen Convent, zum haltenden Gottsdienst und Jahrtag ein halb Yhrn Wein zur Ergezlichkeit und Gedechnus raichen zu lassen* ²¹⁾.

Ebenso fehlen in den Stiftungsurkunden Angaben über Almosen, die am Jahrtag vom Stift allen Armen, die den Gottesdiensten beigewohnt hatten, gereicht werden sollten, oder zugunsten des Spitals von Innsbruck gemacht wurden. Die Seelgerätstiftungen hatten im Mittelalter ja in der Armenpflege eine grosse Rolle gespielt.

Die Stifter regeln nicht mehr so vorsorglich in allen Einzelheiten ihren Jahrtag. Es macht sich in den Urkunden vielmehr ein gewisser Geschäftsgeist bemerkbar. Leistung und Gegenleistung wird genau abgewogen. Der Stifter verlangt für den « Preis » von etwa 15 fl jährlich einen Jahrtag mit so und so vielen Messen und einer Vigil. Der Jahrtag braucht auch ausnahmsweise nicht auf ewige Zeit gestiftet zu sein, sondern kann auch nach jährlicher Vereinbarung gehalten werden, so lange es beiden Teilen, dem Stift und der Familie, gefällt. Im allgemeinen waren die Anniversarien aber doch auf ewige Weltzeit gestiftet. Auch in dem Fall des Jahrtags

¹⁸⁾ Vgl. den ersten Teil dieser Arbeit, a.a.O., S. 99 ff.

¹⁹⁾ St. A. 17 II.

²⁰⁾ Vgl. den ersten Teil dieser Arbeit, a.a.O., S. 101.

²¹⁾ St. A. 17 OO 1666.

der Familie Troyer war das Kloster bereit, den Jahrtag etwa für die einmalige Summe von 600 Gulden ewig zu begeben ²²⁾. In diesem und in den meisten Stiftungsbriefen nehmen geschäftliche Bestimmungen über das Stiftungsvermögen, vor allem über seine Sicherstellung, den grössten Platz ein.

3. Jahresgottesdienste.

An Stelle eines Jahrtages wurde häufig nur ein Jahresgottesdienst gestiftet ¹⁾. Diese *ewigen Messen* wurden jährlich an einem vom Stifter bestimmten Tag, etwa am Sterbetag, anstatt eines Jahrtages gefeiert. Diese vereinfachten Jahrtage sind schon im Mittelalter bei den ärmeren Schichten der Bevölkerung beliebt. Die Stiftung einer jährlichen Messe erforderte kein so grosses Kapital wie die eines Jahrtages. Es waren entweder Seelenmessen oder Lobmessen, die für das Seelenheil des Stifters gelesen wurden. Wie bei den Jahrtagsmessen wurde auch hier für die Verstorbenen öffentlich gebetet und der Jahresgottesdienst vorher in der Kirche verkündigt, um die Gläubigen einzuladen, ihm beizuwohnen.

Georg Oeggenstain und seine Frau haben z.B. ²⁾ für das Seelenheil der Verstorbenen aus ihren beiden Geschlechtern eine ewige jährliche Messe gestiftet, *dergestalt, dass solliche alle Jar unb sannt Galln, des heylligen Abbtstag, als ungeferlich acht Tag zuvor oder nach, in unnser lieben Frauen Pfarrkhirchen alhie zu Wilthau auf einen benannten Tag gehalten unnd den Sonntag zuvor auf offner Canzl verkündt und für obgelmelte baide Geschlechter soll geböten werden.*

Jährliche Messen wurden auch gerne an Marienfesttagen, etwa zu Maria Geburt oder Maria Himmelfahrt ³⁾, oder anderen Festen gestiftet. Am häufigsten und am liebsten stiftete man Messen, die zu den Quatemberzeiten des Jahres gelesen werden sollten ⁴⁾. Die Feier der Quatember geht in die frühe Zeit des Christentums zu-

²²⁾ St. A. 17 PP 1688.

¹⁾ Vgl. LENTZE, *Sterben des Seelgeräts*, S. 42. St. A. 17 MMI 1652, 17 NNI 1660, 17 AAAI 1749, 17 LL 1626, 18 O 1617.

²⁾ St. A. 18 O 1617.

³⁾ St. A. 18 QQ 1829.

⁴⁾ St. A. 18 S 1658, 17 NNI 1660, 17 AAAI 1749 u.a.

rück, « Quatembermessen » aber sind eine speziell deutsche Erscheinung und werden zum Teil heute noch gefeiert ⁵⁾).

Mit der Lesung der Messen begann das Kloster meist sofort, vorerst nur für die verstorbenen Freunde und Verwandten des Stifters, erst nach seinem Tode wird auch für seine Seele während des Gottesdienstes gebetet. Franz Einschlager lässt z.B. bei seinen Lebzeiten für alle seine verstorbenen Freunde sogar drei Messen zu Quatember lesen, für die er dem Kloster je 30 Kreuzer *pro stipendio* zahlt ⁶⁾. Nach seinem Tode werden die 12 Messen für ihn, seine Schwester und seine Verwandten auf ewige Weltzeiten gelesen und *appliciert*.

Die Wahl des Altares, auf welchem die gestifteten Gottesdienste gelesen wurden, stand dem Kloster frei, doch konnten die Stifter natürlich auch dahingehende Wünsche äussern, wie es z.B. bei einer Stiftung aus dem Jahr 1652 geschieht ⁷⁾: Da soll der Gottesdienst auf einem privilegierten Altar, am liebsten aber auf dem Altar der Rosenkranzbruderschaft, gelesen werden.

Meist wurden nur gesprochene Messen gestiftet, selten ein Amt. Ein jährliches Amt am Sonntag zu Quatember, der in den Advent fällt, stiftete etwa Eva Khüepacherin ⁸⁾. Zu diesem Amt soll auch eine Predigt gehalten werden. Diese Stiftung ist allerdings nicht beim Kloster selbst gemacht, sondern bei der Bruderschaft von der unbefleckten Empfängnis Mariä in Wilten. Sie sollen den gestifteten Gottesdienst so halten, wie sie die drei anderen Quatembergottesdienste zu halten gewohnt sind, und auch am selben Ort wie diese. Nur sollen sie der Stifterin und ihrer Verwandten dabei gedenken. Aus dem Stiftungsbrief geht nicht hervor, ob es sich um ein Requiem gehandelt hat oder nicht. Es ist durchaus möglich, dass es ein Totenamt war, denn es wurden häufig an Quatembersonntagen Totenmessen gehalten, obwohl es nicht den Vorschriften der Liturgie entsprach ⁹⁾.

Im Gegensatz zu den mittelalterlichen Messenstiftungen kommt es jetzt nie mehr vor, dass dem Zelebranten des Gottesdienstes für

⁵⁾ Vgl. L. FISCHER, *Die kirchlichen Quatember. Ihre Entstehung, Entwicklung und Bedeutung* (Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München, IV. Reihe, Nr. 3), 1914, S. 1 ff, bes. S. 197.

⁶⁾ St. A. 17 XX 1729 oder auch 17 NN2 1623

⁷⁾ St. A. 17 MM1.

⁸⁾ St. A. 17 AAA1 1749.

⁹⁾ FISCHER, a.a.O., S. 207.

seine Mühe eine Entschädigung ausgesetzt wurde. Ein solches Stipendium entsprach auch nicht dem Armutsgelübde der Mönche und Chorherren. Im Mittelalter war es trotzdem allgemein gebräuchlich gewesen, auch den Klosterinsassen und insbesondere dem Priester, der die Messe las, eine Geldspende zu reichen¹⁰⁾. Diese Uebung wurde aber im Zuge der Reformen beseitigt. Eine andere Frage ist es, ob bei alten Stiftungen der Brauch, dem zelebrierenden Priester ein Stipendium für jede Messe zu geben, sich gehalten hat. Die Nachrichten sind zu dürftig, um darauf eine sichere Antwort zu geben. Immerhin wird bei einer späten Stiftung aus dem Jahre 1841¹¹⁾ der Zins des Stiftungskapitals dergestalt aufgeteilt, dass die Geistlichen des Konvents 1 fl bekommen, 18 Kr kommen dem Mesner zu und 2 fl 42 Kr erhält die Pfarrkirche für Paramente und Beleuchtung. Der Mesner wird auch sonst manchmal, wenn auch selten, mit einer Summe bedacht. Etwa bei der Stiftung von zwei Quatembermessen durch Dionysius Clarer in der Frauenkirche¹²⁾. Von dem jährlichen Zins sollten 30 Kr pro Messe der Kirche zufallen und dem Mesner für alle 8 Messen zusammen ebenfalls 30 Kreuzer gegeben werden.

Stiftungen von Wochenmessen oder gar von täglichen Gottesdiensten scheinen im Stift Wilten seit dem Mittelalter ganz abgekommen zu sein. Ein einziges Mal wird 1705 eine Stiftung gemacht, die drei Messen in der Woche vorsieht: Wolfgang Reitter vermacht dem Stift 3000 fl für drei wöchentliche Seelmessen¹³⁾, von denen die erste jeden Montag am Chor- oder Hochaltar, die zweite am Mittwoch am St. Josefsaltar und die dritte samstags am Marienaltar gelesen wird. Wenn auf diese Tage zufällig ein Fest treffen sollte, musste nach dem Willen des Stifters die Festmesse gelesen werden mit einem *memento pro defunctis*. Auf keinen Fall soll die Messe verschoben werden.

4. Sonstige Stiftungen.

Neben Jahrtagen und Messen gab es noch andere Andachtsübungen, die von Gott Hilfe für die armen Seelen erwirkten und die deshalb gestiftet wurden. In der Pfarrkirche Wilten stiftete z.B.

¹⁰⁾ Vgl. LENTZE, *Begräbnis*, S. 353 f., OGRIS, *Konventualenpfründe*, S. 124.

¹¹⁾ St. A. 18 GGG.

¹²⁾ St. A. 18 S 1660.

¹³⁾ St. A. 17 RRI.

Peter Harasser 1765 eine jährliche Novene für die armen Seelen. Während dieser neuntägigen Andacht sollte achtmal für seine Familie und einmal für eine gewisse Anna Stopperin eine hl. Messe gelesen werden ¹⁾). Interessant ist auch eine Stiftung, die Christoph Friedrich von Freising in der Wiltener Pfarrkirche errichtete, wie er betont, durch Eingebung des Heiligen Geistes und aus gottseligem christlichen Eifer, zum Gedenken an das bittere Leiden und Sterben unseres Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, besonders aber seiner schmerzhaften blutigen Angst und seines *allerheiligsten Hinschaid's, da er mit genaigtem Haupt an den heiligen Creizstamm seinen Geist aufgeben*. Er bestimmt, dass in der Pfarrkirche das ganze Jahr hindurch jeden Donnerstag abends und alle Freitag morgens zu der *hl. Schidung unseres lieben Herrn, gewonlicher Stundt und Zeit nach, mit der grossen Gloggen ain merckhliches Zaichen* gegeben werde ²⁾). Das Glockenzeichen wurde mit *drey Absezungen* gegeben. Das abendliche Läuten geschah während des Sommers um 7 oder 8 Uhr, im Winter um 6 Uhr, wie es auch in anderen Orten üblich war ³⁾). Als Gegenleistung hat der Stifter dem Kloster Wilten für den Wiederaufbau der Pfarrkirche 200 fl gegeben. Mit dem Läuten soll begonnen werden, sobald die grosse Glocke im Turm wieder geläutet werden könne. Der Stifter hat für den Mesner eine Entschädigung ausgesetzt, was sonst in diesen späten Stiftungen nicht mehr häufig geschieht. Der Mesner hatte aber auch für diese Stiftung am meisten zu leisten, so dass die Bestimmung zu seinen Gunsten und ein Entgelt für seine Anstrengung gerechtfertigt war. Ein Teil des Stiftungsvermögens bestand nämlich in Ackerland von einem Viertel Joch im Wiltener Feld, das dem jeweiligen Mesner der Pfarrkirche zum Nutzgenuss überlassen werden sollte und *von niemandt, so immer erdacht werden mecht alieniert werden durfte*. Ausserdem sollte er jährlich vier Gulden zu Galli oder Martini erhalten *zu seiner Belohnung und Ergezung*.

Auch in anderen Kirchen, die vom Stift Wilten aus versorgt wurden, gab es ein solches Geläute. So hat z.B. Herr Georg von Pflaumbren 1658 dem Stift 1000 fl gegeben, von denen unter anderem den Kirchen in Mutters, Natters und Vill je 100 fl zukommen sollen, wofür an den genannten Orten das ganze Jahr hindurch

¹⁾ St. A. Directorium, S. 206.

²⁾ St. A. 18 R 1646.

³⁾ St. A. 18 R1 1645.

unseres lieben Herrn Angst am Donnerstag Abend und am Freitag Morgen dessen *Schidung* zur üblichen Zeit geläutet werden soll ⁴⁾). Auch diese Stiftungen wurden zu dem Zweck gemacht, dass sie dem Stifter nach seinem Tode bei der Abbüßung seiner Sünden zugute kommen sollten.

Nur mehr selten machte man Almosenstiftungen, im Gegensatz zum Mittelalter, wo bei keinem Jahrtag eine offene Spende fehlen durfte und man sich die Gebete der Armen durch Almosen zu sichern hoffte. Die Almosenstiftungen hörten auch jetzt noch nicht ganz auf, sondern bestanden in den Landkirchen fort ⁵⁾). Dem Stift selbst aber scheinen sie lästig geworden zu sein, deshalb gibt es keine neugestifteten offenen Spenden mehr in der Stifts- und der Pfarrkirche. Vorübergehend, unter Kaiser Joseph II., wurden auch die Naturalspenden an Jahrtagen verboten, es sollten dafür entsprechende Summen dem Armenfonds zukommen ⁶⁾). Anlässlich seiner Jahrtagsstiftung 1722 traf nur Johann Ferdinand Graf Stachelburg ⁷⁾ eine Verfügung zugunsten armer Leute, die noch die im Mittelalter verbreitete Einstellung verrät, in der der Stifter für seine Schenkungen an die Armen eine Gegenleistung in Form von Gebeten erwartete. Der Inhaber des Schlosses Stachelburg verpflichtet sich nämlich, alle Freitage durch das ganze Jahr fünf armen Männern, die vor dem Kruzifix beim Schloss einen Rosenkranz beteten, je drei Kreuzer zu reichen und alle Samstage 14 Armen, die vor dem Kruzifix sieben Vaterunser und sieben Ave Maria beteten, je einen Kreuzer zu geben.

Bei Begräbnis-, Jahrtags- und Messtiftungen werden fast nie Zuwendungen an die Küsterei gemacht. Wohl aber werden unabhängig davon Schenkungen an gewisse Altäre gemacht für Kerzen, ewiges Licht, Paramente und anderes. Eine Stifterin schenkte z.B. ⁸⁾ dem Altar unserer Lieben Frau unter den vier Säulen, also dem Hochaltar in der Pfarrkirche, zwei silberne Leuchter für ihre verstorbenen Kinder. Ihr Sohn machte der Kirche eine Schenkung von 400 fl für Altarzier; 300 fl, deren jährlicher Zins von 15 fl ebenfalls für Altarschmuck in der Frauenkirche verwendet werden soll, ver-

⁴⁾ St. A. 18 S 1658.

⁵⁾ Vgl. einen Aufsatz über eine Iglser Spende aus dem 19. Jh., LENTZE, im *Amtsblatt der Stadt Innsbruck*, Jg. 1951.

⁶⁾ St. A. Trautsonche Akten, Nr. 15.

⁷⁾ TSCHAVELLER, III, S. 85.

⁸⁾ Ebenda, S. 38.

macht eine andere Erblasserin dem Kloster ⁹⁾). Dieselbe Wohltäterin hat auch aus besonderem christlichen Eifer zur Erhaltung des ewigen Lichts vor dem hl. Kreuzaltar in der Stiftskirche 300 fl hinterlassen. Häufig wurden in Testamenten auch Legate für den Neubau der beiden Wiltener Kirchen ausgesetzt ¹⁰⁾). Auch andere, meist kleinere Schenkungen, für die das Stift keine Gegenleistung zu entrichten hatte, fehlten nicht. Auch die Bruderschaften in Wilten und die anderen zum Stift gehörigen Kirchen wurden mit Schenkungen und Stiftungen bedacht ¹¹⁾).

5. Das Stiftungsvermögen.

Die Dotation der Stiftungen bestand in Geld, das entweder in Form von Wertpapieren, vor allem in Schuldverschreibungen, oder aber, was häufiger geschah, als Bargeld dem Kloster erlegt wurde. Das Kapital oder « Hauptgut » wurde sicher angelegt, damit vom jährlichen Zins die Kosten für die Stiftungsverbindlichkeiten beglichen werden konnten. In einer Stiftung aus dem Jahre 1617 heisst es ¹⁾, dass der Stifter dem Kloster bar 50 fl übergeben habe, die zu 5 % angelegt wurden und jährlich 2 fl 30 Kr abwarfen. Dies war der übliche Zinsfuss. Um die Stiftung vor jedem Schaden zu bewahren, musste der Schuldner dem Kloster Sicherheit geben ²⁾). Grundstücke und liegende Güter wurden nur sehr selten als Dotation einer Stiftung dem Kloster übergeben. Die Leute hatten nicht mehr so viel Grund und Boden zur Verfügung, um davon Schenkungen zu machen. Ausserdem sah es die Staatsverwaltung nicht gerne, dass der Kirche Grundstücke geschenkt wurden.

Vereinzelt kommen noch Dotationen mit Grundrenten vor. Die Brüder Fieger hatten z.B. geplant, ihren Jahrtag mit einer Rente von 27 Kr Grunddienst von einem *Stadel und Behausung* in der Vorstadt zu dotieren, änderten das aber später um und verschrieben dem Stift statt dessen 2 Yrn Wein Grundzins von einem Gut bei St. Paul in Eppan ³⁾). Auch der Freisingische Jahrtag war mit Ze-

⁹⁾ St. A. 17 T und T1, 1703 und 1709.

¹⁰⁾ St. A. 17 OO 1666, 18 S 1658.

¹¹⁾ St. A. 18 S 1658.

¹⁾ St. A. 18 O.

²⁾ St. A. 18 QQ 1828 oder 18 GGGI 1841.

³⁾ St. A. 17 NN1 1660, 1 Yhre = Yrn = 77'810 l, ROTTLEUTHNER, *Die alten Localmasse und Gewichte in Tirol*, Innsbruck 1883, S. 53.

henten und Geld- und Weingülden dotiert ⁴⁾). Dionys Clarer bestellt auch dem Stift für 8 jährliche Messen eine Rente : von seinem Vermögen sollen nach seinem Ableben 100 fl auf seine *innhabendte Behausung und Garten alda im Dorff Wiltau ... gelögt und darauf ewig verbleiben* ⁵⁾). Vom jährlichen Zins sollen 30 Kreuzer dem jeweiligen Inhaber dieses Hauses gehören, damit er zu jeder Quatember die Bezahlung richtig und ohne Verzug abstatte. Diese letzte Bestimmung steht völlig vereinzelt da, es kommen nie ähnliche vor.

Der Zins war gewöhnlich am St. Gallustag fällig und wurde zu diesem Zeitpunkt dem Stift ausgehändigt. Es kommt aber auch vor, wie aus der eben genannten Stiftung zu ersehen ist, dass der Schuldner den fälligen Zins in mehreren Raten bezahlt, d.h. dem Kloster einen festgesetzten Betrag für die einzelnen Messen an dem Tage zuführt, an dem die Messe jeweils gelesen wird. Ähnlich kann es auch bei einem Jahrtag vorkommen, dass der Zins am Gedenktag selbst fällig ist.

Die Höhe des Stiftungsvermögens ist sehr verschieden. So mussten einmal 50 fl für ein Begräbnis, Siebenten und Dreissigsten und auch noch für einen ewigen Jahrtag genügen ⁶⁾). Für einen anderen Jahrtag wurden jährlich 15 fl gezahlt. Der Mindestbetrag, für den eine einzelne Messe gelesen wurde, betrug 30 Kr. Im allgemeinen schwankt die Summe für eine jährliche Messe zwischen 50 und 100 fl. Doch kommen auch niedrigere Dotierungen vor. Eine Stiftung von 12 Messen jährlich war z.B. mit 800 fl dotiert, die mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinst wurden ⁷⁾). So traf es für jede Messe drei Gulden. Für drei Messen wöchentlich genügte ein Kapital von 3000 fl ⁸⁾), die einen jährlichen Zins von 135 fl abwarfen. Die Höhe der Dotierung der Stiftungen in Wilten steigt im Laufe der Zeit nicht an, sie nimmt aber auch nicht ab, sondern bleibt relativ gleich.

6. Die Rechtsform der neuzeitlichen Stiftungen.

Die Stifter wählen als Rechtsform wie im Mittelalter die einer Schenkungsstiftung mit Auflage. Wenn die Schenkung bei Lebzeiten gemacht wurde, so stellte der Stifter eine Urkunde aus, den Stif-

⁴⁾ St. A. 17 OO 1666.

⁵⁾ St. A. 18 SI 1658.

⁶⁾ St. A. 17 AAA2 1749.

⁷⁾ St. A. 17 XXI 1729.

⁸⁾ St. A. 17 RRI 1705.

tungsbrief. Dafür erhielt er von seiten des Klosters einen Revers. Die Beurkundung konnte auch durch das Stift geschehen, wenn der Stifter darum bat ¹⁾. Diese Stiftungsbriefe werden mit der Zeit seltener und werden durch Stiftungskontrakte abgelöst. Der Stiftungskontrakt, *contractum inter vivos*, wird von den beiden Kontrahenten unterzeichnet und gesiegelt. Es werden meistens zwei gleiche Exemplare ausgefertigt ²⁾. Es macht sich langsam ein Bestreben nach Sicherung und öffentlicher Kontrolle bemerkbar: Bei einer Stiftung aus dem Jahre 1645 an der Pfarrkirche erhält die Gemeinde Wilten ein drittes Exemplar der Stiftungsurkunde ³⁾. Später wird es die Regel, dass eine Ausfertigung des Kontraktes beim Landgericht Sonnenburg hinterlegt und die Stiftung in das Verfachbuch ⁴⁾ eingetragen wird, *zur Erlangung der dinglichen Rechte* ⁵⁾.

Wenn die Uebergabe des Stiftungsgutes in die Hände des Stiftes im Stiftungskontrakt noch nicht bestätigt wird, dann erhält der Stifter dafür eine eigene Quittung. Eine solche wird auch dem Testamentsvollstrecker gegeben, im Falle, dass die Stiftung testamentarisch festgelegt worden war. Aufgrund des Testamentes wird durch den Testamentsvollstrecker oder Verlassenschaftskurator und das Stift Wilten ein Stiftungsentwurf ausgefertigt und dann vor dem Landgericht der Stiftungskontrakt unterzeichnet. Im 19. Jh. wurden die Stiftungsurkunden durch das Gubernium für Tirol und Vorarlberg bestätigt. Von kirchlicher Seite war noch die Einwilligung des bischöflichen Ordinariats in Brixen nötig, um die Stiftung rechtskräftig zu machen ⁶⁾. Das Stift Wilten hatte ein Verzeichnis, in das die Stiftungsurkunde aufgenommen wurde, damit die Stiftung nicht in Vergessenheit geriet ⁷⁾. So heisst es in einem Stiftungskontrakt aus dem Jahre 1705 ⁸⁾: *und die Stiftung ist in das ordinari hochlöblichen Herrn Kloster Wilten authentische Stifftsuech von Wort und Wort abgeschrieben worden.*

¹⁾ St. A. 17 LL 1620, 18 O 1617, 18 R 1646 u.a.

²⁾ St. A. 18 QQ 1829 oder 17 RR1 1705.

³⁾ St. A. 18 R 1645.

⁴⁾ Vgl. H. WOPFNER, *Zur Geschichte des Tiroler Verfachbuches* (Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs), Innsbruck 1904, Jg. 1, S. 241 ff.

⁵⁾ WOPFNER, a.a.O., S. 258.

⁶⁾ St. A. 18 QQ 1829, 18 GGG 1841.

⁷⁾ Vgl. LENTZE, *Sterben des Seelgeräts*, S. 46.

⁸⁾ St. A. 17 RR2.

In den meisten Fällen wird die Stiftung schon bei Lebzeiten vom Stifter gemacht und das Stiftungsvermögen dem Kloster überantwortet. Manchmal bedingen sich die Stifter aber ein Nutzungsrecht bis zu ihrem Tode aus, so dass das Stift verpflichtet war, ihnen für das Kapital Zinsen zu zahlen ⁹⁾. Das war für beide Teile angenehm. Das Stift erhielt eine grössere Summe zu seiner Verfügung und der Stifter konnte die Zinsen geniessen im Bewusstsein, ein gutes Werk für sein Seelenheil getan zu haben. Auch war die Stiftung der Willkür des Testamentsvollstreckers entzogen, wie auch der Anfechtung durch die Erben. Zu diesem Zweck bitten die Stifter auch manchmal das Kloster um Geheimhaltung der von ihnen errichteten Stiftung, oder es wird ausdrücklich betont, dass die Stiftung aufrecht bleibe, was immer sie in ihrem Testament bestimmen sollten ¹⁰⁾.

Wenn das Kloster die Stiftungsbedingungen nicht einhielt und die gestifteten Gottesdienste unterliess, hatten die Erben das Recht, es gerichtlich zu belangen, doch ist den Stiftungskontrakten darüber nichts zu entnehmen. Die mittelalterliche Verfallsformel ist aus den Urkunden verschwunden. Eine Ausnahme macht nur die Stiftung der Brüder Fieger aus dem Jahr 1660 ¹¹⁾: Wenn die gestiftete Messe in der Stiftskirche nicht mehr gehalten würde, müsste der dann regierende Prior des Klosters den Füegern oder ihren Erben 40 fl in gängiger Münze bezahlen und *wiederumb hinaus geben*. Ein anderes Mal verspricht das Stift die richtige Einhaltung der Stiftungsverbindlichkeiten gegen Verpfändung seines gesamten Vermögens ¹²⁾; bei Unterlassung des Jahrtages der Freisingischen Familie wird das Kloster verpflichtet, das Einkommen der Stiftung für dieses Jahr den *Hausarmen* auszuteilen, weshalb der Jahrtag auch von den Erben des Stifters überwacht wird ¹³⁾.

Da das Stiftungsvermögen meist nur in Bargeld oder Wertpapieren bestand, waren Verbote hinsichtlich Veräusserung des Stiftungsgutes überflüssig. Nur in den wenigen Fällen, wo die Dotierung der Stiftung in Grundzinsen oder Grundstücken bestand, legten die Stifter Wert darauf, dass diese nicht veräussert wurden und ewig

⁹⁾ St. A. 17 RR1 1705, 17 XX 1729 u.a.

¹⁰⁾ St. A. 17 AAA1 1749.

¹¹⁾ St. A. 17 NNI.

¹²⁾ St. A. 17 RR3 1705, Bestellung einer Generalhypothek. Vgl. PLANITZ, *Deutsches Privatrecht*, 3. Aufl., Wien 1948, S. 97.

¹³⁾ St. A. 17 OO 1666.

beim Stifte blieben. So verbietet Christoph von Freising ¹⁴⁾, der dem Kloster u.a. eine Gülte von 20 Yrn Wein und ein Weingut geschenkt hat, dass diese verkauft oder vertauscht werden dürfen, sogar auch dann, wenn es *cum licentia superiorum* geschähe oder wenn die Veräusserung dem Stift einen grossen Vorteil brächte und der ganze Gewinn der Stiftung zugute käme. Wenn der Abt oder der Konvent das Gut trotz dieser strikten Verbote *alieniere*, wäre die *alienatio* ganz kraftlos und nichtig. Das Stift müsse das veräusserte Gut wieder an sich nehmen, widrigenfalls es von der Stifterfamilie mit rechtlichen Mitteln dazu gezwungen würde.

Bezüglich der Verwaltung des Stiftungsgutes wird in den Stiftungskontrakten und Stiftungsbriefen nichts festgelegt. Das Klostervermögen war ja nicht mehr in einzelne Kassen geteilt. Praktisch machte es auch keinen Unterschied, ob der Stiftskirche oder der Pfarrkirche in Wilten eine Schenkung gemacht wurde, denn die Pfarrkirche besass kein abgesondert zu verrechnendes Vermögen, sondern war dem Stift *iure plenissimo inkorporiert*, wie es in einem Bescheid vom k.k. Kreisamt in Schwaz betont wird ¹⁵⁾. Das Vermögen der Pfarrkirche war dem des Stiftes einverleibt, wofür das Stift alle Ausgaben für diese Kirche bestreiten musste. Es war bei der Pfarrkirche in Wilten *selbst Pfarrer, Messner und Kirchpropst zugleich* ¹⁶⁾.

7. Das Schicksal der Stiftungen.

Die Seelgerätstiftungen waren bis auf verschwindende Ausnahmen alle auf ewige Zeit gestiftet, es mussten also die Stiftungsbedingungen theoretisch so lange gehalten werden, wie das Stift Wilten bestand. In der Praxis liess sich aber dieser Grundsatz nicht durchführen ¹⁾.

Viele Stiftungen wurden im Laufe der Zeit vernachlässigt und gerieten in Vergessenheit. Das war nicht nur bei kleineren Jahrtagen, sondern auch bei grösseren, von Adelsfamilien gestifteten Jahrzeiten der Fall. Ein Hauptgrund für die Vernachlässigung der Stiftungen ist darin zu suchen, dass die Dotierung mit der Zeit zu gering wurde. Der Grossteil der Stiftungen war mit Grundzinsen, die aus Geld

¹⁴⁾ St. A. 17 OO 1666.

¹⁵⁾ St. A. 18 QQ 1829.

¹⁶⁾ Ebenda.

¹⁾ Vgl. LENTZE, *Sterben des Seelgeräts*, bes. etwa S. 43.

bestanden, dotiert. Die Zinse blieben konstant, während der Wert des Geldes mit der Zeit so sank, dass es dem Stift nicht mehr möglich war, von einer kleinen Gülte einen kostspieligen Jahrtag zu halten. (Anders war es mit Naturalrenten, die ihren Wert behielten.) Ein Mansus etwa, der zu der Zeit, da er als Stiftungsdotation dem Kloster übergeben worden war, etwa 10 Pf Berner Münze zinste, zinste auch später nicht mehr, nur mit dem Unterschied, dass damals Ausgaben bestritten werden konnten, für die später die zehnfache Summe bei weitem nicht mehr ausreichte. Die Stiftungen waren zwar für die erste Zeit ausreichend dotiert, wie das völlige Fehlen von Zustiftungen erweist, aber die Verhältnisse änderten sich so sehr, dass viele kleinere Stiftungen eingehen mussten. Aus diesem Grunde wurden öfters mehrere Stiftungen zusammengelegt ²⁾. Vor allem wurden mehrere Jahrtagsstiftungen einer Familie zu einer einzigen vereinigt, wie es z.B. bei den Trautsonschen Jahrtagen geschah. So eine Zusammenlegung wird auch meistens im Einvernehmen mit der Stifterfamilie geschehen sein.

Andere Stiftungen wurden einfach vergessen, vor allem dann, wenn die Stifterfamilie ausstarb oder sich nicht mehr um die Stiftung kümmerte. Das war bei der grossen Zahl der Stiftungen in Wilten nicht verwunderlich. Anfang des 15. Jh. hatte man in Wilten auch Mangel an Priestern, so dass das Kloster viele Stiftungen vernachlässigen musste, die dann in Vergessenheit gerieten. Um dem vorzubeugen, liessen in verschiedenen Zeitabständen die Aebte Verzeichnisse der Stiftungen anlegen. Der erste Abt, der die Jahrtage, die zu seiner Zeit gehalten wurden, aufzeichnen liess, war Abt Wernher ³⁾. Sein Verzeichnis aus dem Jahr 1317 nennt 39 Anniversarien, darunter vor allem die Jahrtage der Aufensteiner, Helblinge, Trautson und der Tiroler Landesfürsten. Viele dieser Jahrtage wurden später trotzdem nicht mehr gehalten, wie aus dem Verzeichnis der Stiftungen aus dem 16. Jh. hervorgeht ⁴⁾. Dieses kennt nur mehr sechs Jahrtage in der Stiftskirche und sieben in der Wiltener Pfarrkirche, obwohl in der Zwischenzeit viele neue Stiftungen gemacht worden waren. Von alten Jahrtagen nennt es nur den Trautsonschen, der um Jakobi begangen wurde. Das Verzeichnis kann

²⁾ Vgl. unten S. 271 oder oben im ersten Teil dieser Arbeit, a.a.O., S. 115.

³⁾ St. A. 17 I, K. SCHADELBAUER, *Das Wiltener Jahrtagsverzeichnis vom Jahre 1317*, *Tiroler Heimat*, N. F., Bd. IV, 1931.

⁴⁾ St. A. 17 II 1534.

nicht vollständig gewesen sein, denn es ist nicht wahrscheinlich, dass viele erst vor kurzem gestiftete Jahrzeiten schon nicht mehr in Erinnerung waren, oder aus anderen Gründen nicht mehr begangen wurden. Auch scheinen in einer späteren Aufzeichnung der Stiftungen wieder einige hier ausgelassene Jahrtage auf ⁵⁾. In Vergessenheit geraten waren allerdings die Stiftungen der Helblinge, Aufensteiner und eine grosse Zahl kleinerer Jahrtage. Bis ins 16. und 17. Jh. haben sich aber die Stiftungen König Heinrichs ⁶⁾ gehalten, und zwar wurden für ihn und seine beiden Gemahlinnen noch drei getrennte Jahrtage begangen.

Als Ersatz für diese vergessenen, alten Stiftungen beging das Kloster für alle seine Wohltäter einen Jahrtag am 24. Dezember ⁷⁾ : *anniversarium benefactorum nostrorum quorum specialis memoria non habetur, ... celebramus ad pulsum quatuor campanorum, cum vesperis et vigiliis, unius nocturni cantatis, sine visitatione feretri, duobus officiis choralibus sine ministris et tot missis privatis, quot commode dici possunt*. Da es nicht möglich war, die vielen Stiftungen wirklich auf ewige Zeit zu halten, das Stift jedoch aus Pflichtbewusstsein seine alten Wohltäter nicht vergessen wollte, war das eine günstige Lösung. Wenn eine Stiftung aus zwingenden Gründen nicht mehr in der ursprünglichen Form aufrechterhalten werden konnte, dann war dies ein Ersatz, der dem Willen des Stifters noch einigermassen nahe kam.

Im einzelnen ist das Schicksal der Stiftungen schwer zu verfolgen, mit Ausnahme des Geschicks der Trautsonschen Stiftungen, die zu den ältesten Jahrtagsstiftungen in Wilten gehören und sich auch bis ins 20. Jh. hinein erhalten haben. Die Herren von Matrei und ihre Erben, die Familie Trautson, stifteten im späten 13. und frühen 14. Jh. eine Reihe von Jahrtagen und Messen in der Wiltener Stiftskirche ⁸⁾. Seit 1313 hatten sie auch in der Kapelle des hl. Johannes des Täufers bei der Stiftskirche ein Erbbegräbnis, wo in der Folgezeit alle Verstorbenen der Familie bis ins ausgehende 18. Jh. mit einer einzigen Ausnahme begraben wurden ⁹⁾.

Nach damaligem Brauch wohnten die Familienmitglieder den

⁵⁾ St. A. Directorium, S. 155 ff.

⁶⁾ St. A. 17 H5 1698, Directorium, S. 155.

⁷⁾ St. A. Directorium, S. 179.

⁸⁾ St. A. 17 F1 1296, F2 1313, F3 1314, F4 1329, 17 L1 1322, L2 und L3 1336.

⁹⁾ O. TRAPP, *Die Trautsonsche Gruftkapelle im Stift Wilten, Tiroler Heimatblätter*, 1948, S. 6.

verschiedenen Jahrtagen bei und zwar kamen sie schon am Vorabend von Matrei nach Wilten, um an der Vigil teilzunehmen ¹⁰⁾. Dazu nahmen sie die Gastfreundschaft des Stiftes in Anspruch, wie es schon im Stiftungsbrief ausbedungen war. Das Kloster musste ihnen also Unterkunft und Verpflegung geben, und zwar nicht nur ihnen, sondern auch ihrer Dienerschaft, ihren Pferden und ihren « unzertrennlichen Begleitern », den Jagdhunden ¹¹⁾. Wie Abt Aloys Röggl 1842 schreibt, kam ein solches Tractament bei der Wohlfeilheit aller Victualien damals dem Stift nicht eben hoch zu stehen, besonders da die wackeren Ritter mehr auf Trinken als auf Essen hielten und an Wildpret im Lande kein Mangel war ¹²⁾. Trotzdem fielen die zahlreichen Gäste dem Stift mit der Zeit lästig und es kam zu Beschwerden und schliesslich 1512 zu einem Schiedspruch des Bischofs ¹³⁾ zwischen Wilten und Hanns Trautson. Hanns darf von Matrei mit etlichen Personen und Pferden zum Jahrtag kommen und in Wilten einkehren. Es durften nicht mehr kommen, als an zwei Tischen Platz hatten. Ihnen musste der Prälat am Vortag vor Anfang der Vigil nach Mittag eine *warend* (Jause) geben, wie es der Brauch sei, und dazu acht Mass Wein. Nach der Vigil das Nachtmahl soll so gut sein, wie es das Kloster vermag. Auch die Pferde sollen gefüttert werden, wie es *von alter Herkommen ist*. Zum Schlaftrunk erhalten sie noch 16 Mass Wein. Nach den kirchlichen Feierlichkeiten am Jahrtag selbst bekommen sie das *recht früemal nach statten und vermögen des gottshauses*. Danach reiten die Gäste wieder heim und zum Abschied wird ihnen noch eine Marend mit acht Mass Wein gereicht.

Zur selben Zeit wurden die verschiedenen Jahrtage im Einverständnis mit der Familie zu einem einzigen solennen Jahrtag vereinigt, der mit Vigil, zwei Aemtern und acht Beimesen begangen wurde. Es setzte sich aber langsam die Ansicht durch, dass Gerwrig von Matray ein Familienmahl gestiftet hätte, worüber Abt Aloys schreibt ¹⁴⁾ : « Es liegt doch wohl am Tage, dass die Stifterin durch diese Bestimmung nicht anderes als die nothwendige Verpflegung der zu dem von ihr und ihrem Herrn gestifteten Jahrtag von Matray

¹⁰⁾ Vgl. im ersten Teil dieser Arbeit, a.a.O., S. 104 f.

¹¹⁾ St. A. Trautsonschen Akten, Nr. 1 und Nr. 7.

¹²⁾ St. A. Trautsonsche Akten, Nr. 7.

¹³⁾ St. A. 17 L5.

¹⁴⁾ St. A. Trautsonsche Akten, Nr. 9 1842.

nach Wilten kommenden drey oder vier Verwandten sich ausbedingen, nicht aber für sie eine Mahlzeit stiften wollte, was auch zu Hilf und Trost der abgeschiedenen Seelen eben nicht das schicklichste Mittel gewesen seyn würde ». Als die Familie Trautson von Matrei nach Innsbruck zog, fiel der Sinn der Bewirtung der Jahrtagsgäste im Stift fort, trotzdem wurde ihnen weiterhin im Kloster eine Mahlzeit gereicht. Im Jahr 1775 starb die Familie im Mannesstamm aus und lebte nur noch in weiblicher Linie in den fürstlichen Familien Lamberg und Auersperg fort ¹⁵⁾. Das Familienmahl wurde aber weiterhin gehalten, denn « nicht leicht lässt man das fahren, was man einmal für ein althergebracht Familienrecht erkennt, und die Aebte des Stiftes waren entweder zu furchtsam oder zu weltklug, um so hochstehenden Personen die Ausübung desselben streitig zu machen » ¹⁶⁾. Die Familientafel aber verlor umsomehr ihre Berechtigung, als die Gäste zwar am Mahl teilnahmen, aber nicht mehr regelmässig den kirchlichen Feierlichkeiten beiwohnten, wie es im Sinne des Stifters gelegen hatte.

Der Jahrtag selbst wurde sehr feierlich im November in der Oktav um Martini begangen ¹⁷⁾. Den Teilnehmern an den Gottesdiensten wurde nach einer Stiftung von Graf Paul Sixt Trautson ein Pokal mit Wein kredenzt ¹⁸⁾. Der Jahrtag wurde auch von vielen Armen, die von der Umgegend herbeiströmten, besucht, wegen des gestifteten Almosens, das sie für die Teilnahme am Jahrtag erhielten. Die Stifterfamilie wachte genau darüber, dass die Spende nicht unterlassen wurde. Im Jahr 1636 beschwerte sich z.B. Graf Franziskus von Trautson, dass die Stiftungen seiner Vorfahren nicht mehr ordentlich gehalten würden ¹⁹⁾. Daraufhin entschuldigt der Abt die Unterlassung der Armenspende mit dem Auftreten der *sterbenden Läufe, die leider dermassen zugenommen gehabt, dass solche und andere dergleichen Conventus und Zusammenkünfte zu Verhütung mehrern Uebels notwendig suspendiert und eingestellt werden muessen*. Als die Gefahr nachliess, sei die Austeilung wieder vorgenommen worden.

Die Spende bestand aus Brot und Käse. Für die Brotspende

¹⁵⁾ St. A. Trautsonche Akten, Nr. 2.

¹⁶⁾ St. A. Trautsonsche Akten, Nr. 1.

¹⁷⁾ St. A. Directorium, S. 177, vergl. oben S. 259.

¹⁸⁾ TRAPP, a.a.O., S. 11. Der Pokal wurde bis 1938 in Wilten aufbewahrt und trug eine Inschrift aus dem Jahr 1604.

¹⁹⁾ Derselbe, S. 12, St. A. Wilten, 1636 Konzept eines Antworschreibens.

wurden in der älteren Zeit von der Herrschaft Matrei jährlich 38 Star Roggen und 8 Star Gerste nach Wilten geschickt. Zur Ersparung der Transportkosten wurden später die Besitzer zweier Höfe in Mutters und Amras angewiesen, an Stelle ihres Zinses nach Matrei das Getreide nach Wilten zu liefern ²⁰⁾. Für die Käsespende erhielt ebenfalls das Stift in natura 300 Laib, oder 2 Zentner Käse ²¹⁾. Die Aufhebung der Naturalspenden unter Kaiser Joseph II. betraf auch die Spenden am Trautsonschen Jahrtag. Es wurde verfügt, dass das Getreide dem Armenfonds von Innsbruck zukommen sollte, während für den Käse eine jährliche Summe von 11 fl an den Armenfonds in Wilten fallen sollte ²²⁾. Damit fiel für die Armen der Anreiz fort, den Jahrtag zu besuchen, was das Hauptanliegen des Stifter gewesen war. Auch als das Verbot nicht mehr in Geltung war, blieb es bei dieser Regelung, worüber sich sowohl das Stift als auch die Familie unzufrieden zeigten und eine Aenderung anstrebten.

Abt Aloys Röggl äussert sich darüber ²³⁾ : « Wer hat das Recht, die frommen Anordnungen der Stifter eigenmächtig abzuändern ? Wenn eine solche Praxis Rechtskraft erhält, wer könnte noch Lust haben, eine Stiftung zu machen ? »

Das Stift macht sich vor allem zum Anwalt der Armen aus den Wilten unterstehenden Pfarrsprengeln, die durch die Regelung ganz von der Spende ausgeschlossen wurden, während der Armenfonds von Innsbruck ganz ohne jegliche Gegenleistung zu dieser Zuwendung kam. Schliesslich kam es 1844 ²⁴⁾ zu einer Einigung. Der Armenfonds von Innsbruck verpflichtete sich, jährlich eine Abordnung von vier Armen zum Jahrtag nach Wilten zu schicken, von den Wiltener Armen mussten zwei den Gedenkgottesdiensten beiwohnen. Zu diesem Zwecke mussten sie rechtzeitig von der bevorstehenden Feier durch den Repräsentanten der Stifterfamilie in Kenntnis gesetzt werden. Wenn die Deputation in einem Jahr nicht vollständig erscheinen sollte, so müsste das im folgenden Jahr nachgeholt werden. Zur Kontrolle darüber, dass die sechs Armen auch wirklich dem Jahrtag beigewohnt hatten, sollten sie sich vor dem Gottesdienst bei dem Repräsentanten der Familie melden und sich

²⁰⁾ St. A. Trautsonsche Akten, Nr. 15, Beilage I im Trautsonschen Verkündbuch: Extrakt aus dem Trautsonschen Urbar de Anno 1524.

²¹⁾ St. A. Trautsonsche Akten, Nr. 3b.

²²⁾ St. A. Trautsonsche Akten, Nr. 15, vgl. oben S. 263.

²³⁾ St. A. Trautsonsche Akten, Nr. 16.

²⁴⁾ St. A. Trautsonsche Akten, Nr. 15 und Nr. 17.

nach Beendigung der Feierlichkeiten ihre Präsenz schriftlich bestätigen lassen. Damit war ein Kompromiss geschaffen, das sich bis zur Aufhebung des Jahrtages hielt.

Bezüglich der Familientafel ist zu sagen, dass es nach 1512 lange Zeit zu keinen Beschwerden mehr kam. Die Familie zeigte sich rücksichtsvoll und machte von den Rechten, die ihr im Vergleich eingeräumt worden waren, keinen übermässigen Gebrauch. Im Jahre 1807 wurde das Stift aufgehoben und damit hörten auch alle Stiftungen auf. Nach der Restauration im Jahre 1816 wurde die Trautsonsche Familientafel nicht wieder abgehalten, obgleich der Jahrtag gefeiert wurde. Erst 1821 lud Abt Aloys Röggl die Gäste zum ersten Mal wieder ein. Doch bald schon führte die ständig wachsende Zahl der Gäste, die ja nur zum geringsten Teile den Gottesdiensten beiwohnten, zu neuerlichen Beschwerden von Seiten des Stifts. So kam es 1843 zu einer Einigung ²⁵⁾, die die Zahl der Gäste auf 10 beschränkte, die aber an den Gottesdiensten teilzunehmen hatten. Schon im Jahr 1851 war aber niemand aus der Verwandtschaft zum Jahrtag erschienen ²⁶⁾, was zur Aufhebung der Familientafel führte. Das dafür bestimmte Kapital sollte aber weiterhin als Zustiftung frommen Zwecken gewidmet bleiben. Statt der Verwandten sollten jährlich zwölf Arme eingeladen werden, dem Jahrtag beizuwohnen, und wie bisher konnten der Verwalter des Schlosses in Matrei und der Schlosskaplan die Gastfreundschaft des Stiftes in Anspruch nehmen.

Durch die Säkularisation 1807 wurde nicht nur der Trautsonsche Jahrtag, sondern auch alle anderen Stiftungen schwer betroffen. Nicht nur, dass sie während der Aufhebung des Stiftes nicht mehr gehalten wurden, es wurden auch nach der Wiederherstellung des Klosters nicht mehr alle alten Stiftungen wiederaufgenommen. Durch die Säkularisation wurde vor allem das Klostergut stark geschmälert, so dass der Ruf des Reichtums von Wilten nur mehr zu Unrecht bestand. Wenn auch im Grunde die Aenderung und Verschlechterung der ökonomischen Verhältnisse des Stiftes durch Regierungsverfügungen und sonstige Zeitereignisse nur dann eine Wirkung auf die Stiftungen haben durfte, wenn das Vermögen der Stiftungen selbst betroffen war, so war das im Einzelfall nicht so

²⁵⁾ St. A. Trautsonsche Akten, Nr. 14.

²⁶⁾ St. A. 17 CCC1 1852.

genau zu unterscheiden ; die Verarmung des Stiftes wirkte sich in der Praxis natürlich aus.

Viele alte Stiftungen gingen auch zugrunde, als 1848 die Grundlasten aufgehoben wurden. Der Rest der ewigen Stiftungen hat sich bis 1918 gehalten, z.B. der Trautsonsche Jahrtag. Die Geldentwertung nach dem ersten Weltkrieg machte eine Reduktion der Stiftungsmessen erforderlich, sie wurde durch ein Rescript der S. Congregatio Consistorialis vom 28. Jänner 1921 geregelt ²⁷⁾. Damit hörten die meisten ewigen Stiftungen auf zu existieren, der Trautsonsche Jahrtag wurde noch bis zur neuerlichen Aufhebung des Stifts im Jahr 1939 gehalten. Eine jahrhundertealte Tradition hatte ihr Ende gefunden.

W. GRÖBNER-GSCHNITZER.

²⁷⁾ Brixener Diözesanblatt, Jg. 1921, Nr. 4, S. 10; ebenda, Jg. 1921, Nr. 6, S. 6; ebenda, Jg. 1922, S. (46); ebenda, Jg. 1925, S. 62; *Verordnungsblatt für das Gebiet der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch*, Jg. 1931, S. 101; E. J. EBERS, *Sammlung kirchlicher Erlässe und Verordnungen für die Apostolische Administratur Innsbruck*, Innsbruck 1952, Nr. 116, Nr. 294, Nr. 296.
